



Protokoll des Kantonsrats

62. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 26. Oktober 2017 (Nachmittag)

Zeit: 13.50 – 16.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch
bzw. Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

883 Präsenzkontrolle

An der heutigen Nachmittagssitzung sind 75 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Richard Rüegg, Silvia Thalmann und Karen Umlbach, alle Zug; Kurt Balmer, Risch.

884 Mitteilung

Der Kantonsratspräsident verlässt die Sitzung um 15.30 Uhr, um in Montreux an der Nationalen Föderalismuskonferenz teilzunehmen. Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet wird dann den Vorsitz übernehmen.

Den Platz des Landschreibers nimmt weiterhin die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

885 Traktandum 3.1: Motion der SVP-Fraktion betreffend Kündigung des Kulturlastenkonkordats als Beitrag zur Entlastung des Staatshaushaltes des Kantons Zug

Vorlage: 2785.1 - 15572 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

886 Traktandum 3.2: **Motion der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik**
Vorlage: 2791.1 - 15583 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

887 Traktandum 3.3: **Motion der SP-Fraktion betreffend Grundstücksgewinnsteuer im Kanton Zug**
Vorlage: 2793.1 - 15585 (Motionstext).

Florian Weber stellt im Namen der FDP-Fraktion den **Antrag**, die Motion der SP-Fraktion nicht zu überweisen. Der Rat diskutierte heute bereits ausführlich über Mehrwertabgaben. Der Hauptgrund für diese Mehrwertabgabe ist nachvollziehbar: Geld, um die Kosten der Verdichtung zu begleichen. Es ist davon auszugehen, dass jede Erhöhung der Steuern auf Immobilien grossmehrheitlich auf den Käufer oder Mieter abgewälzt wird. Für die FDP ist es deshalb nicht nachvollziehbar, wie man einerseits günstigen Wohnraum und entsprechende staatliche Fördermassnahmen fordern kann und auf der anderen Seite mit allen Mitteln die Immobilien und somit auch die Wohnungspreise verteuern möchte. Der Votant ruft dazu auf, den Markt, die Wohnungspreise und die kantonale Verwaltung nicht noch mehr mit solchen Vorlagen zu strapazieren und das Geschäft nicht zu überweisen.

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion ebenfalls den **Antrag** stellt, die Motion nicht zu überweisen. Die Argumentation der SP ist geradezu abenteuerlich: Die Gemeinden schwimmen bereits im Geld – wenn nicht von den eigenen Steuerzahlern, so zumindest aus dem ZFA-Topf. Das letzte Beispiel kommt aus Cham. Man braucht diesen Vorstoss wirklich nicht überweisen. Die heutige Regelung ist vernünftig, und es gibt keinen Grund, sie zu ändern. Ganz im Gegenteil: Es wäre eine gute Idee, dem Kanton die Hälfte, also 5 Prozent, zuzugestehen. Noch besser wäre es, die Steuer generell um die Hälfte zu senken. Die von Jahr zu Jahr auftretenden grossen Schwankungen bei der Grundstücksgewinnsteuer führen dazu, dass die Gemeinden zu Recht sehr vorsichtig budgetieren. Diese Steuereinnahme ist fast nicht vorauszusehen, und wenn eine Gemeinde effektiv in den Genuss einer solchen Steuer kommt, ist es schwierig, dem überraschten Steuerzahler zu erklären, dass der Gemeinderat die Finanzen eigentlich im Griff habe. Es ist wie im Lotto: Mit etwas Glück gewinnt man. Der Votant bittet also, die Motion nicht zu überweisen. Übrigens wurde die Grundstücksgewinnsteuer eingeführt, um die Spekulation zu verhindern, und nicht, um langjährige Eigentümer – etwa Familien, die seit Generationen ein Stück Land haben und es nun aus bestimmten Gründen verkaufen wollen – zu bestrafen.

Alois Gössi hat einmal mehr das Vergnügen, zu einem Nichtüberweisungsantrag Stellung zu nehmen. Er selbst unterstützt als mittlerweile leider einziger wirklich liberaler Kantonsrat jede Überweisung, aus welchem politischen Lager auch immer sie kommt und auch wenn der Inhalt wenig sinnvoll oder zweckmässig zu sein scheint. Mit dem Bericht des Regierungsrats kann dann die politische Diskussion über das Anliegen geführt werden: Ist es sinnvoll oder nicht?

Der Tenor in der Fraktionssitzung der SP war klar: Der Nichtüberweisungsantrag kommt wie das Amen in der Kirche! Und genau das ist geschehen. Was aber will die SP mit ihrer Motion? Es geht um eine Änderung der Besteuerung der Grundstücksgewinne, ausschliesslich für Private und die Einwohnergemeinden. Grundstück-

gewinne sollen vor allem bei einer kurzen Haltedauer nicht mehr zu einem tiefen bzw. minimalen Satz von 10 Prozent, sondern minimal zu 20 Prozent besteuert werden. Der SP ist bewusst, dass Steuererhöhungen, in welcher Form auch immer, für das grosse Mehr des Kantonsrats nach wie vor ein rotes Tuch sind. Die Überweisung der Motion würde nach Vorliegen des regierungsrätlichen Berichts aber eine politische Diskussion zu diesem Thema ermöglichen. Mit einer Nichtüberweisung wird die Diskussion von vorneherein abgewürgt.

- **Abstimmung 1:** Der Rat beschliesst mit 25 Ja- und 44 Nein-Stimmen die Überweisung der Motion. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Stimmenden wird nicht erreicht.

888 Traktandum 3.4: **Interpellation von Daniel Marti betreffend Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme und deren Einfluss auf Globalbeiträge vom Bund**
Vorlage: 2787.1 - 15575 (Interpellationstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

889 Traktandum 3.5: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen ausländischer Sozialhilfeempfänger**
Vorlage: 2790.1 - 15582 (Interpellationstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 6 (Fortsetzung)

Fortsetzung der Beratung vom 28. September 2017:

890 Traktandum 6.1: **Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht (Fortsetzung)**
Vorlagen: 2736.1 - 15425 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2736.2 - 15426 (Antrag des Regierungsrats); 2736.3/3a - 15467 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt); 2736.4/4a - 15525 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission)

DETAILBERATUNG (Fortsetzung)

Titel nach § 52d

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 52e Abs. 1 bis Abs. 4

Manuel Brandenberg stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 52e zu streichen. Es geht hier um die Zuweisung von Land zur Bauzone, die von der Zuschreibung der Eigentümerschaft abhängig gemacht werden kann, das Land ab Erreichen der Baureife innerhalb einer festzusetzenden Frist zu überbauen. Der Staat, der die Einzonung vorbereitet, verpflichtet also den Eigentümer zu einer raschen Überbauung im Fall der Einzonung – möglicherweise verbunden mit der Drohung,

dass sein Land bei einer Weigerung nicht eingezont werde. Die SVP würde es begrüssen, wenn es objektive rechtliche Grundsätze für eine Einzonung gäb, ohne dass das Damoklesschwert der schnellen Überbauung auf einen Eigentümer herunterfallen kann. Man muss hier bedenken, dass nicht jeder Eigentümer von eingezontem Land dieselben wirtschaftlichen Möglichkeiten hat. Es gibt Eigentümer, die wirtschaftlich und liquiditätsmässig sehr potent sind und unmittelbar nach der Einzonung bauen können. Es gibt aber auch Eigentümer, die aus wirtschaftlichen Gründen eine solche Frist nicht eingehen wollen. Diesen die Einzonung zu verweigern, würde nicht einer rechtsgleichen Behandlung entsprechen. Der Votant bittet deshalb, § 52e zu streichen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass diese Frage – wenn er sich richtig erinnert – in der Kommission zu keiner grossen Diskussion geführt hat. Grundsätzlich gilt es ja die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern. Im Kanton Zug, wo bei der nächsten Zonenplanrevision – wenn überhaupt – maximal 10 Hektaren Land neu eingezont werden können, muss man eine gewisse Garantie haben, dass das neu eingezonte Land innert einer vernünftigen Frist wirklich überbaut wird. Die Situation hat sich gegenüber früher geändert. Damals konnte man grosse Flächen einzonen, und es war nicht so wichtig, dass dann tatsächlich gebaut wurde; es gab ja noch andere Möglichkeiten. Heute aber ist es wichtig, dass die Gemeinden nur dort einzonen, wo in absehbarer Zeit wirklich gebaut wird. Und wenn ein Grund-eigentümer heute das Privileg einer Einzonung erhält, kann man von ihm durchaus verlangen, dass er innert nützlicher Frist baut.

Nicole Imfeld ergänzt, dass der Bund bekanntlich eine gewisse Fruchtfolgefläche vorschreibt. Eingezont wird aber immer Landwirtschaftsland, die Fruchtfolgefläche wird also mit jeder Einzonung kleiner. Wenn dieses eingezonte Land dann nicht überbaut wird, schadet man sich gleich doppelt: Man verkleinert die Fruchtfolgefläche und hat trotzdem keine neuen Wohnbauten. Die Votantin empfiehlt deshalb dringend, den Streichungsantrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

→ **Abstimmung 3:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 52e mit 45 zu 26 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

§ 52f Abs. 1 Bst. a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko in § 52f Abs. 1 dem Regierungsrat anschliessen.

Andreas Hürlimann hat bisher als Vertreter der Gemeinden und der gemeindlichen Bauchefs gesprochen, nun aber spricht er für die ALG- und die SP-Fraktion. Nach § 52f können neu die Gemeinden, gestützt auf ein Gutachten der kantonalen Schätzungscommission, ein gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, wenn Bauland unverbaut verharrt. Dieses Kaufrecht bedingt jedoch die kumulative Erfüllung von klar definierten und sehr einschränkenden Voraussetzungen. Mit der neuen Bestimmung erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, bereits eingezontes Bauland verfügbar zu machen. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Zudem – das muss nochmals in aller Deutlichkeit gesagt werden – handelt es sich um eine «kann»-Formulierung. Auch in einem Gemeinderat muss sich also eine Mehrheit für ein solches Vorhaben finden lassen. Darum ist die Dauer von fünfzehn Jahren gemäss Abs. 1 Bst. a viel zu lange. Angemessener wäre aus Sicht der SP und der

ALG eine Dauer von fünf Jahren und Vorliegen der Baureife, in dem das betreffende Bauland seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Zonenplan für die Überbauung vorgesehen ist. Dabei muss zudem, wie in Abs. 2 vorgesehen, ein öffentliches Interesse das private klar überwiegen. Es ist daher für eine wirkliche Handhabung in diesem Bereich wichtig, die Frist zu verkürzen. Die SP- und die ALG-Fraktion stellen daher gemeinsam den **Antrag** auf folgende Formulierung von § 52f Abs. 1 Bst. a: «das betreffende Bauland muss seit mindestens 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Zonenplan für die Überbauung vorgesehen und seit mindestens zehn Jahren baureif sein».

Eine Bemerkung zu Abs. 1 Bst. b: Diese Bestimmung ist grundsätzlich überflüssig, und man könnte sie eigentlich wegzulassen. Eine ausgewiesene Nachfrage für die bauliche Nutzung muss bereits bei der Einzonung vorhanden sein. Raumplanerische Massnahmen wie Einzonungen erfolgen ja erst aufgrund einer solchen Nachfrage. Ist Bauland eingezont, ist die Nachfrage für die bauliche Nutzung somit bereits ausgewiesen. Da Bst. b jedoch nicht wirklich wehtut und nur etwas Platz in der Gesetzesammlung wegschnappt, stellt der Votant hierzu keinen Antrag.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** teilt mit, dass über diese Frist auch in der Kommission diskutiert wurde. Warum fünfzehn Jahre? Der Zonenplan hat einen Zeithorizont von fünfzehn Jahren. Damit hat ein Grundeigentümer fünfzehn Jahre Zeit, um eine Überbauung zu realisieren, muss er doch damit rechnen, dass er bei der nächsten Zonenplanrevision allenfalls wieder ausgezont werden könnte. Da es bisher kein Kaufrecht gab, ist die hier vorgeschlagene Frist von ebenfalls fünfzehn Jahren im Sinne eines angewandten Vertrauenschutzes richtig. Bis anhin musste der Grundeigentümer nämlich nicht damit rechnen, dass die Gemeinde ein Kaufrecht ausüben kann. Wenn er nun realisiert, was ihm allenfalls droht, soll er die Chance haben, sein Grundstück rechtzeitig zu überbauen – innert derselben Frist wie bei einer Neueinzonung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es heute für eine Überbauung, insbesondere wenn sie im Rahmen eines Bebauungsplans erfolgt, mindestens zehn Jahre braucht; die Verfahren, die es zu durchlaufen gilt, dauern sehr lange. Und wenn man dem Grundeigentümer nicht genügend Zeit für die Realisierung eines Bauprojekts gibt, läuft man Gefahr, dass die Gemeinde die Verfahren absichtlich verzögert, um in den Genuss des Kaufrechts zu kommen.

Manuel Brandenberg stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen § 52f zu streichen. Die SVP will kein zwangsweises gesetzliches Kaufrecht für die staatlichen Behörden, wenn jemand – wie es im Gesetzesentwurf heisst – «verschuldet» sein Bauland nicht überbaut. Denn was heisst hier «verschuldet»? Kommt der Staatsanwalt und prüft, ob eine Schuld vorliegt oder nicht? Es ist auf jeden Fall eine komische Formulierung in einem baurechtlichen Gesetz, und der Votant freut sich für jeden Richter, der dureinst zu beurteilen hat, ob Bauland nun verschuldet, leicht verschuldet oder unverschuldet nicht überbaut wurde. Man sollte Abstand halten von solchen Gesetzesbestimmungen – und § 52f ganz einfach streichen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass über den Antrag der SVP-Fraktion erst nach der Bereinigung von § 52f abgestimmt wird.

- **Abstimmung 4:** Der Rat lehnt den Antrag der ALG- und der SP-Fraktion auf eine Verkürzung der Frist auf mindestens fünf Jahre mit 53 zu 17 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

§ 52f Abs. 1 Bst. b und c

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 52f Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass hier unterschiedliche Anträge des Regierungsrats und der Stawiko einerseits und der vorberatenden Kommission andererseits vorliegen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** weist darauf hin, dass die Kommission in § 52f Abs. 3 für den Bauern, der sein Land selbst bewirtschaftet, zwei zusätzliche Bestimmungen eingeführt hat. Unverbautes Land ist ja vor allem ein Problem der Bauernschaft: Es gibt viele Flächen, die eigentlich gegen den Willen der betreffenden Bauern eingezont wurden. Das Potenzial für Konflikte zwischen der Öffentlichkeit und dem Eigentümer, der weiterhin bauern möchte, ist gross. Die Kommission hat in § 52f Abs. 2 Bst. b deshalb vorgesehen, dass bei selbstbewirtschaftetem Land – es reicht nicht, einfach Bauer zu sein, sondern die Existenz muss von diesem Land abhängen – das Kaufrecht nur ausgeübt werden kann, wenn dem Bauern Realersatz angeboten wurde. Darüber hinaus gibt es einen in der Raumplanung wichtigen Spezialfall: Wenn ein Stück Land mitten in einem Siedlungsgebiet liegt, macht es raumplanerisch keinen Sinn, es auszuzonen; wenn es aber am Zonenrand liegt, kann man es mit gutem Gewissen wieder auszonen. Ein solches Landstück soll problemlos ausgezont werden können, wenn der selbstbewirtschaftende Bauer bereit ist, die Auszonung entschädigungslos zu akzeptieren. In einem solchen Fall gilt das gesetzliche Kaufrecht nicht. Die Kommission ist der Ansicht, dass sie hier eine massgeschneiderte Lösung für den erwähnten Spezialfall vorschlägt. Die beantragte Regelung nimmt den Bauern auch die Angst, ihr Land nach fünfzehn Jahren wegen des gesetzlichen Kaufrechts zu verlieren. Und wie jedermann weiss, sind es aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts heute fast nur noch Bauern, die von Neueinzonungen betroffen sein können.

Hans Baumgartner spricht für die CVP-Fraktion, welche über die von Heini Schmid angesprochenen Fragen ausführlich diskutiert hat. Das Bundesgesetz verlangt ausdrücklich Anpassungen bezüglich Verfügbarkeit von bereits eingezonten Bauland. Die CVP ist der Meinung, dass die vorberatende Kommission hier einen gangbaren Weg gefunden hat. Das gesetzliche Kaufrecht – eigentlich eine Enteignung – wird an grössere Hürden gebunden, und so wird der in der Verfassung verankerten Eigentumsgarantie besser Rechnung getragen. Insbesondere ist es wichtig, dass eine Auszonung von Bauland am Siedlungsrand verlangt werden kann, wenn der Grundeigentümer dies entschädigungslos anbietet. Der gesetzgeberische Auftrag des Raumplanungsgesetzes, nämlich der Baulandhortung entgegenzuwirken, wird mit den Bestimmungen, wie sie die Kommission vorschlägt, ebenso erfüllt. Eine grosse Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt deshalb die Variante der Kommission.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass sich die Kommission und der Regierungsrat inhaltlich einig sind: Es geht darum, die Baulandhortung im Griff zu haben. Die Regierung ist der Meinung, dass der Vorschlag der Kommission die Bauernschaft bevorzugt und zu weit geht. Dazu kommt, dass diese Privilegierung ohnehin nur sehr wenige Bauern betreffen wird, weil die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Baugebiets ohnehin verpachtet sind und Pachtland nicht unter die von der Kommission gewährte Privilegierung fällt. Die Unterschiede

zwischen dem Antrag der Kommission und jenem der Regierung sind aber minimal. Viel schlimmer wäre es, wenn der § 52f ganz gestrichen würde, weil dann der Bau-landhortung nicht Einhalt geboten werden könnte. In diesem Sinn hält die Regierung an ihrem Antrag fest, empfiehlt aber dringend, § 52f nicht zu streichen.

→ **Abstimmung 5:** Der Rat folgt in § 52f Abs. 2 mit 51 zu 19 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 52f Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 52f Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Abs. 4 der Kommission mit Abs. 3 des Regierungsrats identisch ist. Einzig die Nummerierung hat geändert.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass § 52f damit bereinigt ist und nun über den Antrag der SVP auf Streichung dieses Paragrafen abgestimmt werden kann.

→ **Abstimmung 6:** Der Rat lehnt die Streichung von § 53f mit 47 zu 24 Stimmen ab.

§ 67 Abs. 2

§ 71 Abs. 4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2016)

§ 196 Abs. 1 Bst. k und l

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 7

891 Änderung des Polizeigesetzes

Vorlagen: 2733.1 - 15416 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2733.2 - 15417 (Antrag des Regierungsrats); 2733.3/3a/3b - 15568 (Bericht und Antrag der Kommission); 2733.4 - 15570 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** teilt vorab mit, dass die Kommission der Vorlage mit 13 zu 2 Stimmen zugestimmt hat. Er dankt dem Sicherheitsdirektor und seinem Team, insbesondere aber der stellvertretenden Generalsekretärin Meret Baumann sowie dem Chef der Kriminalpolizei Thomas Armbruster herzlich für die Mitarbeit in der halbtägigen Kommissionssitzung.

Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes dient der Prävention von zielgerichteten Gewalttaten. Es sollen schwere Gewaltdelikte verhindert werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene Instrumente geschaffen: Präventivansprache, Bedrohungsmeldung, Massnahmen im Datenbereich, erleichterte Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden und Drittparteien. Ausgangspunkt war ein Postulat der JPK, das die Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt- und Gewaltpotenzial anregte. Nach dem Attentat von 2001 wurde die Fachstelle Sicherheit eingeführt, welche die Sicherheit im baulichen Bereich überprüfte und verbesserte. Zudem wurde ein Vermittler in Konfliktsituationen eingesetzt; diese Stelle wurde später zur heutigen Ombudsstelle ausgebaut.

Der Regierungsrat hat den im JPK-Postulat angesprochenen Handlungsbedarf ebenfalls erkannt und die nun vorliegende Vorlage erarbeitet. Das sogenannte Gewaltmanagement wurde in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt, wobei in der Schweiz der Kanton Solothurn eine führende Rolle einnimmt. Dort hat sich der Regierungsrat denn auch informiert, anschliessend wurde auf der Basis des Solothurner Modells ein Grobkonzept erarbeitet. Im Rahmen des Sparprogramms ergab sich dann aber die Frage, ob man für diese Aufgabe tatsächlich zwei neue Personalstellen schaffen könne. Es wurde deshalb auch die Möglichkeit einer weniger weit gehenden Lösung geprüft, und diese «Light-Version» liegt heute nun dem Kantonsrat vor. Sie lässt sich aufgrund der Kleinheit des Kantons Zug und der geringen Zahl von Vorfällen durchaus verantworten, auch wenn die Gemeinden in der Vernehmlassung mehr gefordert haben. Natürlich wird man, wenn etwas passiert, immer fragen können, ob das hätte verhindert werden können; das war schon nach dem Attentat 2001 der Fall und wird wohl auch in Zukunft so sein. Tatsache ist aber, dass man nicht alles verhindern kann.

Die wichtigste Ausgabe der Polizei liegt darin, Delikte zu verhindern und präventiv zu wirken. Die Revision des Polizeigesetzes bringt hier sicher Verbesserungen. Die zwei Kommissionsmitglieder, welche die Vorlage am Schluss ablehnten, stimmten denn auch nicht *per se* gegen die Revision; sie waren vielmehr dagegen, dass die Änderung nun versuchsweise mit einer halben Personalstelle umgesetzt werden soll. In der Kommission hat vor allem die Frage der Löschung der Daten, also § 16c Abs. 3, zu einer Diskussion geführt, was angeblich auch in der Stawiko der Fall war. Die Kommission hat hier schliesslich der Version des Regierungsrats zugesagt.

Namens der Kommission beantragt der Votant, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Die Änderungen sind eher leichter Natur: In § 16b Abs. 2 hat die Kommission «zu konsultieren» durch «zu überprüfen» ersetzt, und in § 16c Abs. 1 hat sie bezüglich Zugriff auf die Daten die Ergänzung «sowie die Einsatzleitzentrale» eingefügt.

Beat Unternährer spricht für die Staatswirtschaftskommission. Diese hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. Oktober 2017 beraten, da es um eine neue, zusätzliche Aufgabe für die Polizei geht. Sie hat sich auftragsgemäss mit den Kostenfolgen dieser neuen Aufgabe beschäftigt. Im Vorfeld der Sitzung hat sie der Sicherheitsdirektion eine Reihe von Fragen zu den erwarteten Kosten gestellt, welche detailliert schriftlich beantwortet wurden. Sicherheitsdirektor Beat Villiger nahm an der Sitzung teil und stand für Auskünfte zur Verfügung.

Gemäss den Ausführungen auf Seite 15 des regierungsrätlichen Berichts müsste für ein umfassendes Bedrohungsmanagement mit zwei zusätzlichen Personaleinheiten gerechnet werden. Die vorgesehene, redimensionierte «Light-Variante» kann mit 0,5 Personaleinheiten umgesetzt werden. Der Sicherheitsdirektor hat der Stawiko überzeugend dargelegt, dass die Bedürfnisse im Kanton Zug nach aktuellem Wissensstand auch so abgedeckt werden können. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlagen würden jedoch einen Ausbau erlauben, wenn sich die Bedrohungslage ändern sollte. Die geplanten gesetzlichen Grundlagen wurden übrigens in anderen Kantonen, etwa in Solothurn, bereits ähnlich umgesetzt.

Für die Umsetzung der «Light-Variante» müssen keine neuen Stellen geschaffen werden; die Leistung kann mit bestehenden Ressourcen aufgebaut werden. Für den Aufbau und die Implementierung der neuen Aufgabe wird mit einem einmaligen Aufwand von ca. 300 Stunden gerechnet. Dies entspricht über ein Jahr rund 20 Stellenprozent. Der Aufwand für die IT ist gering, da mit den bestehenden Systemen gearbeitet wird. Gemäss § 16b Abs. 4 der Vorlage kann die Polizei punktuell Sachverständige beziehen, was ebenfalls Kosten generieren kann. Gemäss einer sehr vagen Schätzung geht die Polizei von jährlich null bis fünf Gefährlichkeits einschätzungen und Interventionsempfehlungen aus, die gestützt auf §16b veranlasst werden müssen. Die Sicherheitsdirektion geht davon aus, dass solche Einschätzungen zwischen 1000 und 10'000 Franken pro Fall kosten und somit insgesamt mit Jahreskosten von bis zu 50'000 Franken gerechnet werden muss.

Aufgrund der vorliegenden Dokumente und Informationen beantragt die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den von der vorberatenden Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen.

Thomas Werner teilt mit, dass die SVP-Fraktion auf die Vorlage eintritt.

Marcel Peter teilt mit, dass für die FDP-Fraktion Eintreten unbestritten ist. Mit der vorgeschlagenen Revision wird eine Handhabe geschaffen, um mit schwierigen Verwaltungskunden, die ein Gewaltpotenzial erahnen lassen, vernünftig umgehen zu können. Die FDP begrüsst die Möglichkeit, eine Person der Polizei melden und diese entsprechend auf den Radar nehmen zu können, bevor ein Straftatbestand vorliegt. Die FDP nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der vorliegende Wortlaut geeignet ist, sowohl die vorerst angedachte «Light-Version» als auch ein vollwertiges Bedrohungsmanagement einzuführen. Die Verwaltung wird die Aufgabe haben, im Rahmen des Budgetprozesses die entsprechenden Ressourcen zu allozieren.

Für die FDP muss die neu zu schaffende Rechtsgrundlage ein Zugriffsrecht der polizeilichen Einsatzleitung auf die Datenbank des Bedrohungsmanagements enthalten. Nur so werden die nötigen Voraussetzungen geschaffen, um im Ereignisfall – auch ausserhalb der Bürozeiten – die relevanten Entscheidungsträger mit den Informationen aus dem neuen System zu versorgen. Auch die zweite von der Kommission vorgeschlagene Anpassung bezüglich Konsultation der Ombudsstelle ist zentral, um bei dringlichen Fällen die Polizei umgehend informieren zu können.

Die FDP-Fraktion plädiert aus den genannten Gründen für Eintreten und für die Genehmigung der Vorlage in der Variante der vorberatenden Kommission.

Susanne Giger hält fest, dass Eintreten auch für die ALG-Fraktion unbestritten ist. Mit der Genehmigung der Vorlage schafft der Rat die Rechtsgrundlage für die Prävention von zielgerichteter Gewalt. Offenbar ist es aber klar, dass die neuen Aufgaben, die mit dieser Gesetzesänderung verbunden sind, zu Mehraufwand bei der Zuger Polizei führen werden. Die vorgesehene «Light-Variante» scheint der ALG in diesem Zusammenhang aber eine Notlösung aus Spargründen zu sein und macht die Gesetzesrevision bisweilen – so zumindest der Eindruck der ALG – zur Alibi-übung. Der präventive Charakter ist nicht mehr klar erkennbar. Der Umgang mit heiklen Personendaten ist hochsensibel, was nach Meinung der ALG mit einer «Light-Version» und entsprechend knappen Ressourcen nur bedingt gewährleistet ist. Die ALG-Fraktion tritt nichtsdestotrotz auf die Vorlage ein und folgt im Übrigen den Anträgen der vorberatenden Kommission.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. Der erste Satz im Bericht und Antrag des Regierungsrats lautet: «Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes dient der Prävention von zielgerichteten Gewalttaten.» Es sollen «anhand der vorgesehenen Massnahmen [...] schwere Gewaltdelikte verhindert werden.» Und schliesslich: «Der Gewaltschutz verfolgt den Zweck, Straftaten zu verhüten.» Die Regierung zeigt also viel guten Willen, Gewalt verhindern zu wollen. Doch der Schein trügt: Der gute Wille allein reicht nämlich nicht. Der Regierungsrat scheint nicht bereit zu sein, in die Umsetzung des Gesetzes ernst zu nehmen. Die Gesetzesgrundlage ist gut und recht, aber in dieser Frage bleibt sie ohne personelle Ressourcen leerer Buchstabe. Mit Verweis auf das Entlastungsprogramm verzichtet der Regierungsrat unverständlichweise auf die Realisierung eines umfassenden Bedrohungsmanagements. Die SP-Fraktion bedauert es ausdrücklich, dass die Regierung darauf verzichten will, insbesondere auch hinsichtlich häuslicher Gewalt. Und die SP steht damit nicht alleine. Wie den regierungsrätlichen Bericht zu entnehmen ist, forderten auch die CVP, die SVP, die Grünliberalen und die Alternativen ein umfassenderes Bedrohungsmanagement. Das kommt nicht überraschend, sondern ist sachlogisch. Denn der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) zufolge wurden 2016 schweizweit fast 18'000 Straftaten registriert, die dem Bereich der häuslichen Gewalt zugerechnet werden konnten. Die Zahl der tatsächlichen Vorfälle ist noch um einiges höher, wird doch geschätzt, dass lediglich 20 Prozent aller Vorkommnisse der Polizei gemeldet werden. Und in Zug? In der Kriminalstatistik 2016 der Zuger Polizei steht: «Mehr als einmal pro Tag musste im vergangenen Jahr eine Polizeipatrouille wegen einer häuslichen Gewalt ausrücken. Die Zahl stieg von 361 im Vorjahr auf 402. Dies entspricht einer Zunahme von 11 Prozent.» Das ist umso beunruhigender, wenn man die Wiederholungstäter berücksichtigt. Aufhorchen lässt folgende Expertenaussage: «Statistisch gesehen wird jede zweite gewaltausübende Person erneut im häuslichen Bereich gewalttätig. Es erscheint daher sinnvoll, dass in aller Regel zumindest eine niederschwellige risikoorientierte Intervention in einem beratenden Setting erfolgt.» Wenn das die Expertenmeinung ist, fragt man sich, wie viele Beratungen es bisher im Kanton Zug gab und wie viele es in Zukunft sein sollen. Dazu sagt die Zuger Kriminalstatistik 2016: «Die Fachstelle Häusliche Gewalt [...] führte 4 Beratungsgespräche mit Opfern und Tätern.» Das Rat hat richtig gehört: vier Beratungsgespräche während des ganzen Jahres. Die SP möchte deshalb vom Regierungsrat wissen, mit wie vielen zusätzlichen Massnahmen er durch die neue Gesetzesgrundlage konkret rechnet. Es ist zu befürchten, dass der gute Wille allein keine Gewalttaten verhindert. Die zur Umsetzung notwendigen Mittel werden aber nicht hier und heute gesprochen, sondern über das Budget. Die SP gedenkt daher, im Rahmen des Budgets 2018 bereits in der erweiterten Stawiko und dann auch im Kantonsrat einen entsprechen-

den Antrag zu stellen. Sie fragt aber bereits heute: Ist der Regierungsrat von sich aus bereit, trotz Entlastungsprogramm die personellen Ressourcen für den Gewaltschutz ohne interne Kompensation zu erhöhen, um sie dem Rat im Rahmen des Budgets vorzulegen?

Angesichts dieser Tatsachen stellt sich die Frage, wie Täterinnen und Täter wirksamer zur Verantwortung gezogen werden können. Der Staat ist im Sinne der staatlichen Sorgfaltspflicht in der Verantwortung, zu handeln. Nicht nur wird damit menschliches Leid gemindert, sondern es auch wird Recht durchgesetzt. Und *last but not least* können auch Folgekosten der öffentlichen Hand eingespart werden.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Die Schaffung der Gesetzesgrundlage ist gut, aber sie reicht nicht. Die Güte wird sich in der Umsetzung zeigen, nicht an den Paragraphen. Die SP will einen effektiven Gewaltschutz, nicht nur Lippenbekenntnisse.

Roger Wiederkehr teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ist. Der Vorfall in Flums vom letzten Sonntagabend zeigt, wie wichtig die vorliegende Gesetzesänderung ist. Gleichzeitig zeigt es sich aber, dass diese Tat sich trotz vorgängiger Meldung an die Polizei, Einbezug des schulpsychologischen Diensts und Begleitung der Eltern nicht verhindern liess. Eine Person einzig wegen Gewaltfantasien wegzusperren, ist in einem Rechtsstaat nicht möglich. Umso wichtiger ist es darum, der Polizei Instrumente in die Hand zu geben, mit welchen sie das Gefahrenpotenzial möglichst gut abklären und einschätzen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten entschärfend und deeskalierend eingreifen kann. Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung und schafft die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für vermehrte und verstärkte Prävention im Gewaltschutz.

Gegenüber heute bietet die Vorlage wesentliche Änderungen. Der Polizei wird eine neue Aufgabe zugewiesen, und die Bedrohungsansprache wird gesetzlich. Die bisherige Präventionsarbeit betraf vor allem Informationskampagnen oder Patrouillendienst. Diese tangierten keine Rechte Dritter. Nun begibt sich die Polizei aber in ein Spannungsfeld, wo auch Persönlichkeitsrechte betroffen sein können. So werden Informationen zu potenziell gefährlichen Leuten gesammelt – wobei einige von ihnen auch ganz ungefährlich sind. Diese Angaben werden in einer Datenbank registriert, ausgewertet und teils über einen langen Zeitraum hinweg aufbewahrt. Hier gilt es gut zwischen dem Persönlichkeitsschutz und dem öffentlichen Interesse an Gewaltschutz und Sicherheit abzuwägen. Für die CVP-Fraktion ist diese Abwägung in der Vorlage sehr gut gelungen.

Neue Instrumente für die Polizei sind das Eine. Das Andere sind die Mittel, welche die Polizei dafür braucht. Es stellen sich der Polizei heute neue Herausforderungen wie Cyber-Kriminalität, Terror, Enkeltrickbetrüger usw., und all dies muss die Polizei unter gleichzeitigem Abbau von Stellen bewältigen. Wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, war beim Gewaltschutz ursprünglich der Einsatz von zwei Stellen vorgesehen. Auch die CVP hat sich in der Vernehmlassung für ein umfassendes Bedrohungsmanagement ausgesprochen. Schlussendlich aber hat man sich auf eine halbe Stelle beschränkt, dies unter anderem weil wegen der Sparmassnahmen keine neuen Stellen geschaffen werden. Das heisst, die Polizei muss die neue Aufgabe zulasten anderer Aufgaben wie beispielsweise der Präsenz im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Regierung schlägt hier einen pragmatischen Weg ein. Die CVP kann diesem Ansatz folgen, fordert aber, dass trotzdem eine ausreichende Umsetzung des Gewaltschutzes möglich sein muss. Sie tut dies nicht zuletzt auch deswegen, weil die rechtlichen Grundlagen dieselben sind, unabhängig davon, ob eine 50-Prozent-Stelle oder zwei ganze Stellen dafür eingesetzt werden.

Der CVP ist es wichtig, dass gerade der Kanton Zug mit seiner Vergangenheit in diesem Bereich ein klares Zeichen setzt und damit zu denjenigen Kantonen gehört,

welche hier vorangehen und eine aktive Rolle wahrnehmen – und nicht wegen des Spardrucks die Realisierung eines wirkungsvollen Bedrohungsmanagements aufschieben. Auch wenn es weiterhin zu Vorfällen kommen kann, lohnt sich der Einsatz, wenn sich dadurch ein Gewalt- oder Tötungsdelikt verhindern lässt. Denn jeder solcher Vorfall hinterlässt unglaublich viel Kummer und Leid.

Claus Soltermann zitiert aus der Einführung im Bericht und Antrag des Regierungsrats: «Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes dient der Prävention von zielgerichteten Gewalttaten. Anhand der vorgesehenen Massnahmen sollen schwere Gewaltdelikte verhindert werden. Zu diesem Zweck werden mit der Präventivansprache, der Bedrohungsmeldung, der Datenbearbeitung sowie der erleichterten Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden und Drittparteien verschiedene Instrumente geschaffen. Bisher konnte eine Stelle, welche erhebliche Schwierigkeiten mit einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft hatte, die Polizei einzig anhand einer Strafanzeige involvieren. Neu wird die gesetzliche Grundlage für eine sogenannte «Bedrohungsmeldung» geschaffen, welche unabhängig von einer Straftat ergriffen werden kann.» Die Erfahrung aus verschiedensten Fällen in den letzten Jahren hat gezeigt, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass Strafbehörden, KESB, Opferhilfe- und weitere Beratungsstellen, Schulen, Gesundheitswesen, Gemeinden und Kanton sich zur Abwehr von Bedrohungen koordinieren können.

Die Aufgabe der Polizei besteht nicht nur aus Intervention und Repression, sondern auch aus Prävention. Mit der neuen Rechtsgrundlage im Polizeigesetz wird dieser Aspekt gestärkt. Prävention im Sinne von proaktivem Handeln erlaubt einen zukunftsgerichteten Umgang mit Bedrohungen und eine systematische Früherkennung. Bedrohungsmanagement greift im Zwischenbereich zwischen bedrohlichem und strafbarem Verhalten ein, im Bereich der «Ausführungsgefahr». Mit jeder Verhinderung eines strafbaren Verhaltens werden die Gesellschaft und der Staat letztlich entlastet. Ein schneller Zugriff auf Fachpersonen für forensische Risiko-einschätzungen und Interventionsempfehlungen für das Fallmanagement sind hier zentral. Auch ist es zentral, dass der Informationsaustausch nicht einfach eine Datenflut ist, sondern dass Informationen gezielt nach Qualität und Relevanz an den richtigen Ort weitergegeben werden können. Aufgrund der Interdisziplinarität sollten die Informationen dabei unbedingt aus unterschiedlichen Quellen stammen. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Mit einem professionellen Bedrohungsmanagement wird es möglich, auf dem Weg von Risikofaktoren über Warnverhalten von potenziell bedrohlichen Personen bereits vor einer Attacke einzutreten und so die Ausführung einer strafbaren Handlung im besten Fall zu verhindern. Der Dialog ist zentral, denn rein statistische Daten von Gewaltfällen beispielsweise bilden die Wirklichkeit nicht ausreichend ab; es braucht eine Bewertung von Risikofaktoren im Einzelfall und eine Beurteilung von deren individueller Relevanz, um eine Gesamtbeurteilung der Bedrohlichkeit einer Person vornehmen zu können.

Der Kanton Zürich hat bereits erfolgreich ein Bedrohungsmanagement aufgebaut und schon 2013 das Polizeigesetz entsprechend angepasst. Mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management steht ein Pool von Spezialisten aus dem polizeilichen, psychologischen und psychiatrischen Bereich zur Verfügung. Dieser Pool soll auch durch den Kanton Zug genutzt werden können. Das ist sinnvoll und richtig. Der Kanton Zug ist für den Aufbau einer derartigen Spezialaufgabe zu klein, und die Nutzung von Synergien mit dem grösseren Nachbarkanton ist sinnvoll, insbesondere da der Kanton Zürich auf dem Gebiet des Bedrohungsmanagements eine führende Rolle in der Schweiz einnimmt.

Mit der vorliegenden Änderung des Polizeigesetzes wird nun auch im Kanton Zug die rechtliche Grundlage geschaffen, um ein Bedrohungsmanagement im Sinne der

bisherigen Ausführungen zu schaffen. Die Grünliberalen sind für Eintreten auf die Vorlage und unterstützen den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** teilt ergänzend zu Thomas Werner mit, dass die SVP-Fraktion einen Antrag zu § 16c Abs. 3 stellen wird. Zur Frage der Ressourcen verweist er auf die Seite 5 des Kommissionsberichts: In der Kommission wurde beantragt, sich auch mit dieser Frage auseinanderzusetzen, der Antrag wurde aber abgelehnt. Die vorberatende Kommission hat deshalb im Unterschied zur Stawiko zur Frage der Ressourcen nicht Stellung genommen und entschieden, dem Regierungsrat die entsprechenden Möglichkeiten zu geben.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt für die gute Aufnahme der Vorlage. Speziell dankt er der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten Philip C. Brunner sowie der Staatswirtschaftskommission unter der Leitung von Beat Unternährer. Das Geschäft wurde in beiden Kommissionen breit diskutiert, wobei vor allem drei Punkte zur Sprache kamen:

- Ist es eine Sparvorlage?
- Kann die Polizei diese Zusatzaufgabe bewältigen?
- Wie soll mit den Daten umgegangen werden?

Der Sicherheitsdirektor hat Verständnis für die Frage nach der Sparvorlage. Immerhin hat der Regierungsrat bei der Erheblicherklärung des entsprechenden Vorstosses das Solothurner Modell vorgestellt und dieses auch für den Kanton Zug vorgeschlagen. Im Rahmen der Sparmassnahmen ging der Regierungsrat aber über die Bücher, und er erkannte, dass auch mit der jetzt vorgeschlagenen einfacheren Variante eine klare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation erreicht werden kann. Der Unterschied gegenüber Zürich und Solothurn liegt vor allem darin, dass in Zug kein interdisziplinäres Team zur Verfügung steht. Wichtig aber ist, dass man Fälle der Polizei melden kann, wenn immer möglich unter Einbezug der Ombudsperson. Ein wichtiger Unterschied liegt auch darin, dass die Zuger Polizei den gemeldeten Fällen nicht in derselben Tiefe nachgehen und potenzielle Aggressoren nicht mit derselben Nachhaltigkeit begleiten kann wie Solothurn oder Zürich. Es wird aber in der Verantwortung der Polizei liegen, die Fälle je nach Situation im Sinne der Prävention zu begleiten.

Zur Frage, ob die Zuger Polizei diese Zusatzaufgabe bewältigen könne, hält der Sicherheitsdirektor fest, dass er natürlich gerne zusätzliche Ressourcen – eine halbe oder eine ganze Stelle – erhalten hätte. Er hat sich aber immer dafür ausgesprochen, das Sparprogramm im Sinne der Regierung umzusetzen – auch mit den entsprechenden Konsequenzen bezüglich Stellen – und kleinere Zusatzaufgaben wenn immer möglich mit den bereits vorhandenen Ressourcen zu bewältigen. Die Polizei wird sich organisatorisch entsprechend ausrichten müssen, etwa indem die interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit weiter verbessert oder kleine Polizeiposten geschlossen werden, um so wieder gewisse Ressourcen zu schaffen. Der Sicherheitsdirektor hofft, auch dann wieder auf das Verständnis des Kantonsrats zählen zu können. Auf jeden Fall geht er davon aus, dass die objektiv und subjektiv gute Sicherheitslage im Kanton Zug aufrechterhalten werden kann. Es wird sich aber zeigen, ob man in den nächsten Jahren bezüglich Stellen für die Polizei wieder über die Bücher gehen muss – wobei sich diese Frage aber auch für andere Direktionen stellt. Und es wurde bereits gesagt: Aufgabe der Polizei ist nicht nur die Repression, sondern vor allem und immer mehr die Prävention.

Bezüglich Umgang mit den Daten hält der Sicherheitsdirektor fest, dass Zug nach Solothurn und Luzern – dort hat die erste Lesung der entsprechenden Vorlage bereits stattgefunden – vermutlich der dritte Kanton ist, der eine solche Regelung

schafft. In Zürich hat zwar die Regierung ein sehr umfassendes Gewaltschutzmanagement installiert, es fehlt dort aber die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit den Daten. Der Sicherheitsdirektor wird in der Detailberatung näher auf diese Frage eingehen.

Zu Barbara Gysel: Man hat das Thema der Gesetzesrevision sehr genau diskutiert und festgehalten, nämlich ein Instrument bei Gewaltandrohungen gegen Institutionen und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sowie gegenüber Zivilpersonen zu schaffen. Für den Bereich der häuslichen Gewalt gibt es im Kanton Zug eine spezialgesetzliche Regelung, die sehr gut funktioniert. Das zeigen auch die Zahlen: Die Polizei rückt durchschnittlich mehr als einmal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. Zuständig für diesen Bereich ist eine spezielle Stelle der Polizei. Diese informiert im Falle von Offizialdelikten oder bei einer Häufung von Vorfällen auch die Staatsanwaltschaft und nimmt auch immer wieder mit den Betroffenen Kontakt auf. Man darf diesen Bereich aber nicht mit der heute zur Debatte stehenden Thematik vermischen. Das gilt auch für den Bereich Terror, wo insbesondere das neue Nachrichtendienstgesetz des Bundes zur Anwendung gelangt, mit Observationen etc. Man sollte diese Bereiche hier nicht vermischen, sondern bei der Thematik bleiben, die in der Motion der Justizprüfungskommission angesprochen wurde – und da wurde eine gute Regelung erarbeitet.

Der Sicherheitsdirektor dankt dem Rat, dass er auf die Vorlage eintritt. Den von der vorberatenden Kommission und von der Stawiko vorgeschlagenen Änderungen kann sich der Regierungsrat anschliessen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag

Teil I

*Titel nach § 16
§ 16a Abs. 1 und 2
§ 16b Abs. 1*

Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 16b Abs. 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Stawiko und der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 16b Abs. 3 und 4

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 16c Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Stawiko und der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliessen.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 16c Abs. 2

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 16c Abs. 3

Thomas Werner teilt mit, dass die SVP-Fraktion der Ansicht ist, die Formulierung von Abs. 3 lasse zu viele Interpretationsmöglichkeiten zu. Sie möchte diesen Absatz kürzer und klarer formulieren. So soll die Wendung «[Daten, die] nicht mehr benötigt werden», gestrichen werden, da sie viel Interpretationsspielraum offen lässt. Und wer entscheidet schlussendlich, ob und wann welche Daten nicht mehr benötigt werden? Es handelt sich hier immer um Fälle, die sich über eine längere Zeit hinziehen, und da braucht es fast hellseherische Fähigkeiten, um entscheiden zu können, ob die Daten noch benötigt werden oder nicht. Auch das Wort «spätestens» soll gestrichen werden. Mit dem Erlass will man ja zielgerichtete Gewalt verhindern. Die Daten werden ausgetauscht und digital abgelegt, und sie bleiben, wenn man sie nicht mehr verwendet, einfach auf einer Festplatte liegen. Die Löschfristen können automatisch gesetzt werden, was bedeutet, dass die Daten zehn Jahre nach der letzten Veränderung oder dem letzten Zuwachs automatisch gelöscht werden.

Die SVP-Fraktion stellt aufgrund dieser Überlegungen den **Antrag**, § 16c Abs. 3 wie folgt zu formulieren: «Die Lösung erfolgt zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses.» So ist alles klipp und klar. Materiell ergibt sich keine Änderung gegenüber dem Antrag des Regierungsrats.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** teilt mit, dass dieser Antrag in der vorberatenden Kommission nicht gestellt wurde. Hingegen wurde beantragt, die Frist bis zur Löschung der Daten auf fünf Jahre zu reduzieren. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 1 Stimmen abgelehnt. Dem Bericht der Stawiko ist zu entnehmen, dass die Löschung der Daten auch dort thematisiert wurde.

Oliver Wandfluh stellt den **Antrag**, § 16c Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Es ist nicht sinnvoll, Daten, die aufgrund von Gefährdungsmeldungen bezüglich hoher Gewaltbereitschaft angelegt wurde, wieder zu löschen. Um die neuen Präventionsbestimmungen zielgerichtet umsetzen zu können, ist eine umfassende und laufend aktualisierte Datei, in welcher potenzielle Straftäter mit hoher Gewaltbereitschaft erfasst sind, zentral, auch zum Schutz der Polizei. Man kann hier verschiedene Beispiele anführen. So kann es sein, dass eine Person mit hoher Gewaltbereitschaft, nachdem sie auffällig geworden ist und entsprechend beobachtet wurde,

während zehn oder zwölf Jahren – ohne dass es jemand weiss – Medikamente nimmt. Wenn die Medikamente dann abgesetzt werden, ist die alte Gewaltbereitschaft wieder da, die Polizei aber kennt die Vorgeschichte nicht mehr. Der Votant plädiert deshalb dafür, die Daten auf jeden Fall zu behalten, zumal das eigentlich niemanden stört. Und bezüglich Datenschutz verweist er auf die Aussage des Chefs des Nachrichtendiensts des Bundes, wonach der Datenschutz für den Nachrichtendienst zurzeit eines der grössten Probleme sei. Der Votant erinnert auch an den Fall von Christian Constantin, Präsident des FC Sion, der vor einem Monat den Fensehexperten Rolf Fringer vor laufender Kamera tödlich attackierte. Es war nicht das erste Mal: Constantin griff bereits am 5. Dezember 2004 einen Schiedsrichter und einen Linienrichter tödlich an, also vor dreizehn Jahren.

Vor diesem Hintergrund bittet der Votant, seinem Antrag zuzustimmen, auch zum Schutz der Polizei. Die Massnahme betrifft nicht unschuldige Bürgerinnen und Bürger, sondern einzig Personen, die wegen hoher Gewaltbereitschaft aufgefallen sind. Die entsprechenden Daten können nach Ansicht des Votanten auch fünfzig Jahre lang bzw. bis zum Tod der betreffenden Person in der Datenbank bleiben.

Barbara Gysel weiss nicht genau, wie solche Datenbanken funktionieren, sie findet den Streichungsantrag von Oliver Wandfluh aber etwas gar salopp. Bezuglich Antrag der SVP-Fraktion geht sie davon aus, dass es einen konkreten Grund gibt, warum der Regierungsrat die Löschung der Daten davon abhängig macht, dass sie «nicht mehr benötigt werden». Sie macht ein Beispiel: Wenn sie völlig willkürlich zur Polizei gehen und melden würde, sie werde von jemandem körperlich bedroht, kann es doch nicht sein, dass die betreffende Person aufgrund dieser unwahren und missbräuchlichen Meldung ihr Leben lang in der Datenbank aufgeführt bleibt. Wenn es keine Löschungsmöglichkeit gibt, wäre aber genau das der Fall. Oder ein anderes Beispiel: Auch wenn jemand bereits vor Ablauf der zehnjährigen Frist stirbt, muss sein Name in der Datei gelöscht werden können. Es dürfte also gute Gründe geben, weshalb der Regierungsrat diese Bestimmung aufgenommen hat.

Beni Riedi gibt zu bedenken, dass eine Datenbank nie eine Straftat verhindern kann. Persönlich sind ihm Polizisten, die auf der Strasse sind und intervenieren können, lieber also solche, die Datenbanken pflegen und auswerten. Er unterstützt deshalb den Vorschlag der Regierung.

Oliver Wandfluh hat etwas Mühe damit, dass sein Antrag «salopp» sein soll. Er hat sich sehr gut vorbereitet und diesen Antrag schon in der Stawiko gestellt, wo er mit 3 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Mit dem Beispiel Constantin wollte der Votant aufzeigen, dass jemand jahrelang unauffällig sein und dann doch wieder gewalttätig werden kann. Und nochmals: Unbescholtene Bürger werden nicht in diese Datenbank aufgenommen. Auch geht der Votant davon aus, dass die Polizei die Anzeigen abklärt und einen Fall, wie ihn Barbara Gysel geschildert hat, von vorneherein ausscheidet. Wenn jemand aber tatsächlich eine hohe Gewaltbereitschaft zeigt, sollte die Polizei das auch noch in fünfzehn Jahren wissen.

Manuel Brandenberg unterstützt Oliver Wandfluh. § 16c Abs. 1 besagt nämlich, dass Personen in die Datei aufgenommen werden, «bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist». Eine Falschmeldung, wie sie Barbara Gysel geschildert hat, ist ein anderer Fall. Sie kommt vielleicht ins polizeiliche Journal, aber sicher nicht in die Datenbank; Sicherheitsdirektor Beat Villiger wird das bestätigen können.

Zari Dzaferi fragt sich, wann denn die Daten gelöscht werden sollen, wenn – gemäss Antrag Wandfluh – keine Frist festgelegt wird. Es *braucht* hier eine Regelung, auch damit es für die Polizei eine gewisse Verbindlichkeit gibt, die Daten zu pflegen. Zehn Jahre sind nach Ansicht des Votanten eine gute Lösung. Und wenn man die Sicherheit aber tatsächlich erhöhen will, muss man dafür sorgen, dass die Polizei über genügend Personal verfügt, um die entsprechenden Anliegen bearbeiten zu können. Irgendetwas ins Gesetz zu schreiben, nur um ein gutes Gewissen zu haben, genügt nicht. Und die wenigen Stellenprozente, mit welchen diese neue polizeiliche Aufgabe wahrgenommen werden soll, sind schlicht ein Witz. Natürlich kann man über die Frist zur Löschung der Daten diskutieren, am Schluss aber ist es entscheidend, wie das eigentliche Anliegen, nämlich die Erhöhung der Sicherheit, in der Praxis umgesetzt wird. Und das ist hier sicher noch ungenügend.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass drei Anträge zu § 16c Abs. 3 vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats, unterstützt von der vorberatenden Kommission und der Stawiko;
- Antrag der SVP-Fraktion auf eine sprachlich gekürzte Fassung;
- Antrag von Oliver Wandfluh auf Streichung.

Wenn Abs. 3 gestrichen würde, gäbe es keine Regelung in diesem Punkt. Die Vorlage ist gut austariert, und die einzelnen Bestimmungen stehen in einem Bezug zueinander. Bezüglich Datenfristen ist man im Vergleich mit andern Kantonen mit zehn Jahren schon jetzt an der oberen Grenze: Die Daten sollen länger aufbewahrt werden als in Solothurn und Luzern. Von der Formulierung, die Thomas Werner im Namen der SVP-Fraktion vorgeschlagen hat, nimmt der Sicherheitsdirektor an, dass sie jener des Kantons Zürich entspricht. Dazu ist zu sagen, dass Zürich nicht spezifisch den hier angesprochenen Bereich, nämlich Gewalt gegen Ämter und Institutionen des Kantons, regelt; die dortige Regelung betrifft den Gewaltschutz allgemein, worunter auch die häusliche Gewalt fällt. Im Übrigen gibt es auch ein Recht auf Vergessen. Und es muss die Möglichkeit bestehen, die Daten zu löschen, wenn beispielsweise jemand stirbt oder sich ein Eintrag als falsch erweist. Es geht hier nämlich nicht um ein Strafregister, sondern ein Register, in das bestimmte Vorfälle und Meldungen, die oft nicht im Detail geprüft sind, eingetragen werden. Die Polizei muss deshalb eine gewisse Flexibilität haben und Einträge, die nicht mehr benötigt werden, löschen können. Nicht zuletzt geht es auch um die Verhältnismässigkeit und die Fichen-Problematik: Der Sicherheitsdirektor möchte sich nicht dem Vorwurf ausliefern, man sammle unnötige Daten. In diesem Sinn bittet er den Rat, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

➔ **Abstimmung 7:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf eine neue Formulierung von § 16c Abs. 3 mit 44 zu 21 Stimmen ab.

➔ **Abstimmung 8:** Der Rat lehnt die Streichung von § 16c Abs. 3 mit 56 zu 12 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 16c Abs. 4 und 5

§ 16d Abs. 1

➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teile II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet die Leitung der Sitzung.

TRAKTANDUM 8

Geschäfte, die am 28. September 2017 nicht behandelt werden konnten:

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass Philippe Camenisch darum bittet, die Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Portfolio der Steuerpflichtigen und möglichen Klumpenrisiken bei den kantonalen Steuereinnahmen (Traktandum 8.3) vorzuziehen, da er die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

- Der Rat ist mit dieser nachträglichen Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

892 Traktandum 8.3: **Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Portfolio der Steuerpflichtigen und möglichen Klumpenrisiken bei den Steuereinnahmen im Kanton Zug**
Vorlagen: 2732.1 - 15415 (Interpellationstext); 2732.2 - 15556 (Antwort des Regierungsrats).

Philippe Camenisch spricht für die Interpellantin. Er dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Fragen. Der Kantonsrat hat sich in den letzten Monaten wiederholt mit den Finanzen des Kantons beschäftigt – notgedrungen, um dem strukturellen Defizit Herr zu werden. Trotzdem ist man noch nicht am Ziel, die Arbeit geht weiter. Bislang hat sich der Rat mit zahlreichen Massnahmen auseinandergesetzt und u. a. dem Volk ein Restrukturierungsprogramm unterbreitet, das leider durchgefallen ist; zwischenzeitlich konnte ein Teil aber doch noch ins Trockene gebracht werden. Was bislang fehlt, ist eine Analyse der Struktur der Steuerzahler. Wie für jedes Unternehmen, welches laufend seine Kunden auf Zusammensetzung, Qualität und Nachhaltigkeit der Beziehung analysiert und steuert, ist es auch Aufgabe eines im Steuerwettbewerb exponierten Kantons, die Zusammensetzung und Nachhaltigkeit seiner Steuerzahler zu analysieren und zu steuern. Bei den bisherigen sechs Steuergesetzrevisionen wurde dies zwar ge-

macht, wobei der Kantonrat aber nur die erwarteten zahlenmässigen Auswirkungen der Revisionen zu Gesicht bekam. Da die Steuergesetzrevisionen der letzten Jahre nur Steuersenkungen mit sich brachten, stellte sich die Frage nach Klumpenrisiken zwar implizit immer wieder, aber nicht explizit im Zusammenhang mit den jeweiligen Revisionen. Aktuell sieht das anders aus: Die FDP möchte wissen, wie sich die Steuersubjekte in den einzelnen Kategorien zusammensetzen und stellt dabei die Frage nach möglichen Klumpenrisiken.

Mit der Antwort bzw. den mitgelieferten Tabellen zur Frage 1 stellt der Regierungsrat nun Transparenz darüber her, wie sich die einzelnen Kategorien und Segmente von Steuerzahlern anteilig finanziell am Staatswesen beteiligen. Daraus lassen sich auch mögliche Klumpenrisiken ableiten. Daneben wird auch sichtbar, wer wieviel bezahlt. Das Ergebnis überrascht kaum. Auf jeden Fall aber sind die erwarteten Antworten nun amtlich attestiert. Der Regierungsrat hat eine saubere Auslegordnung vorgenommen und seine Analyse mitgeliefert. In der Antwort auf Frage 4 liefert er auch seine Beurteilung zum Thema Klumpenrisiken.

Aus Sicht des Votanten sind folgende Punkte der Interpellationsantwort wichtig:

- Das Gute zuerst: Nebst den sogenannten besten Steuerzahlern leisten auch die Mittelschicht und obere Mittelschicht einen soliden Beitrag am Steueraufkommen. Es sind also nicht nur die allerbesten Steuerzahler, die massiv in die Steuerkasse einzahlen. Damit wird es möglich, dass ein sehr grosser Teil der Bevölkerung, nämlich 44 Prozent, also fast die Hälfte aller Steuersubjekte, maximal 1000 Franken Steuern bezahlen. Man kann es noch detaillierter betrachten: Mehr als ein Achtel, der Steuerpflichtigen, nämlich 12,73 Prozent, bezahlt keine Einkommensteuern. Ein Zwölftel (8,54 Prozent) bezahlt im Durchschnitt knapp 80 Franken, und ein weiterer Zwölftel bezahlt im Durchschnitt 313 Franken. Damit ist ein knapper Drittel der Steuerpflichtigen faktisch steuerbefreit, rechnet man die in vielen Fällen ausgerichteten individuellen Prämienverbilligungen oder anderen staatlichen Zuschüsse oder Vergünstigungen gegen die bezahlten Steuern auf. Hier sind auch Studierende ohne Einkommen enthalten.
- Am anderen bzw. oberen Ende der Skala ist die Anzahl Steuerpflichtiger mit 29 erwartungsgemäss klein. Der Regierungsrat beschreibt diese sehr wichtige Gruppe von Steuerzahlern im Hinblick auf mögliche Klumpen- bzw. Wegzugsrisiken eher etwas vage. Er will demnach – so vermutet die FDP – keine ungünstige Schlussfolgerung bezüglich Klumpenrisiko implizieren. Die 29 oder 0,04 Prozent Steuerpflichtigen aus der obersten Stufe bezahlen gleich viel wie 21'339 bzw. knapp 29 Prozent der Steuerpflichtigen der Stufe 4 (steuerbares Einkommen 20'000 bis 50'000 Franken) oder ähnlich viel wie 2408 bzw. 3,22 Prozent der Steuerpflichtigen der Stufe 8 (steuerbares Einkommen 150'000 bis 200'000 Franken). Man kann es auch anders ausdrücken: Ein durchschnittlicher Steuerzahler dieser obersten Kategorie zahlt gleich viel wie 736 Steuerzahler mit einem Bruttoeinkommen von 60'000 bis 80'000 Franken oder wie 75 Steuerzahler mit einem Bruttoeinkommen von 180'000 bis 230'000 Franken. Die FDP hat nicht nach einer weiteren Aufschlüsselung der Einkommensklassen bei den 29 Steuerpflichtigen der obersten Stufe gefragt. Es ist anzunehmen, dass es auch in der obersten Kategorie grosse Disparitäten gibt. Die *Top-notch*-Steuerzahler dürften somit weit mehr als der errechenbare Durchschnitt abliefern.
- Bei den Vermögenssteuern sieht die Sache nicht viel anders aus, wobei die Belastung bei den Vermögenssteuern im Schweizer Vergleich keinen Spitzenplatz innehalt. Die Steuerzahler der oberen Vermögenskategorien kommen auch hier sehr massgebend für den Staatshaushalt auf. Übrigens kennen zahlreiche Länder keine Vermögenssteuern, was nicht ausser Acht zu lassen ist. Nebenbei sei erwähnt, dass erstens diese Steuerpflichtigen auch sehr substantiell für die AHV auf-

kommen – ein aktuelles Thema –, sich zweitens ihr wohl überdurchschnittlicher Lebenshaltungsbedarf in der Wertschöpfungskette der Zuger Wirtschaft positiv niederschlägt und sie drittens mit ihren Steuern dafür sorgen, dass Zug sich ein staatliches Angebot mit dem viel zitierten «Zuger Finish» leisten und sich trotzdem ausnehmend moderate Steuern gönnen konnte. Selbstredend soll Zug weiterhin den Spaltenplatz bezüglich der Steuerbelastung behalten.

• Auch bezüglich Unternehmen erlaubt die Antwort eine wichtige Erkenntnis: Die *Top-Ten-Gesellschaften* steuern 50 Prozent der Steuererträge, jedoch nur 10 Prozent der Arbeitsplätze bei. Letztere sind aber – wie der Regierungsrat schreibt – vielfach sehr qualifiziert. Die zumeist hohe Wertschöpfung pro Kopf macht Arbeitsplätze tendenziell sicherer, aber nur wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – dazu gehört auch die Steuerbelastung – überdurchschnittlich und nachhaltig gut sind. Es ist somit zentral, solchen und auch allen anderen Arbeitgebern Sorge zu tragen.

Der Regierungsrat schreibt sinngemäss: Auch wenn nicht von einem substantiellen Klumpenrisiko gesprochen werden muss, ist sich die Regierung bewusst, dass eine Minderheit der Steuerpflichtigen einen erheblichen Teil der Zuger Steuern bezahlt. Auch hier hat der Regierungsrat ein wertneutrales Fazit gewählt. Leider ist ein Vergleich der Zahlen mit anderen Kantonen mangels Daten nicht möglich. Der Votant wagt aber zu behaupten, dass ein kantonaler Vergleich das Thema Klumpenrisiko für den Kanton Zug verdeutlichen würde. Das leitet sich auch aus den Fakten des NFA ab – Stichwort: wenige Geberkantone, viele Nehmerkantone. Ein Vergleich mit allen Kantonen würde wahrscheinlich aufzeigen, dass im Kanton Zug besonders wenige Steuerzahler für viele bezahlen, dies bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen.

Als Schlussfolgerung ergibt sich: Das Geschäftsmodell des Kantons Zug hat sehr viel Wohlstand generiert, dies für alle und nicht nur monetär. Wie jedes Unternehmen von seinen Kunden lebt – auch dort sind, finanziell betrachtet, nicht alle gleich gut –, ist der Kanton Zug von seinen Steuerzahlern abhängig, insbesondere von den – ebenfalls aus finanzieller Perspektive gesprochen – guten und vor allem sehr guten. Kunden wie Steuerzahler dieser Kategorien werden umgarnt, haben mehr Wahlfreiheit in ihren Entscheidungen und können sich damit für einen anderen Anbieter oder auch für anderes Domizil entscheiden. Sie sind zumindest aus finanzieller Optik nicht standortgebunden. Der Regierungsrat hat richtig ausgeführt, dass es verschiedene mitigierende Gründe gibt, weshalb der Preis oder eben die Steuern nicht über alles entscheiden. Wo sich aber die rote Linie befindet, bei deren Überschreitung es zu einer Abwanderung kommt und die Zuwanderung gehemmt wird, lässt sich von vorneherein nie genau sagen. Und diese rote Linie ist auch nicht statisch. In diesem Sinn ist der Kanton Zug aufgerufen, dafür zu sorgen, dass es bezüglich Steuerbelastung *on the long run* so bleibt, wie es ist. Alle müssen daran arbeiten, will heissen den eingeschlagenen Weg des gedrosselten Ausgabenwachstums fortsetzen. Die FDP wird weiterhin genau hinschauen. Und sie mutmassst, dass sie dabei nicht allein sein wird. Es muss aber auch gelingen, all jenen, welche heute keine oder sehr wenige Steuern bezahlen, aufzuzeigen, dass es auch für sie nur so bleiben kann, wenn man einen überproportional hohen und möglichst breit abgestützten Anteil an sehr guten Steuerzahlern behalten kann. Das Schweizer Stimmvolk hat seine Weitsicht damals mit der Ablehnung der Sechs-Wochen-Ferien-Initiative bewiesen. Der Votant ist zuversichtlich, dass das Zuger Stimmvolk seine Weitsicht bei einer allfälligen nächsten Befragung ebenfalls beweisen wird. Wie die heutige Debatte zur Revision des Planungs- und Baugesetzes gezeigt hat, ist diese Botschaft zumindest im Kantonsrat leider nicht überall angekommen.

Philip C. Brunner spricht für die SVP-Fraktion. Er dankt der Regierung für die aufschlussreichen Tabellen in der Interpellationsantwort. Insbesondere dankt er aber den 74'675 Personen, die mit ihrem hart erarbeiteten Geld Steuern bezahlen. Es ist interessant: 12,7 Prozent oder fast 10'000 Steuerpflichtige bezahlen gar keine Steuern, die nächste Kategorie, die Stufe 2, bezahlt durchschnittlich 80 Franken, und die Stufe 3 – Personen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 10'000 und 20'000 Franken, immerhin auch 8 Prozent der Steuerpflichtigen – bezahlt durchschnittlich 300 Franken. Zusammengezählt gehören fast 30 Prozent der Steuerpflichtigen zu den Stufen 1–3, was bedeutet: Fast ein Drittel bezahlt im Schnitt ungefähr 970 Franken Steuern. Auf der anderen Seite bezahlen die obersten zwei Stufen, rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen, zusammen rund 58 Millionen Franken Steuern. Aus den vorgelegten Zahlen lässt sich auch berechnen, dass der durchschnittliche Steuerzahler im Kanton Zug 3798 Franken Steuern bezahlt. Und hier ist auf die gemeindlichen Budgets bezüglich Schulen zu verweisen: Im Kanton Zug liegen die Kosten pro Volksschüler je nach Gemeinde zwischen 14'000 und 20'000 Franken. Es braucht also einige wirklich gute Steuerzahler, um die Dienstleistungen des Staats – nicht nur im Bereich Schulen, sondern auch im Sozial- und Gesundheitsbereich, in der Verwaltung etc. – finanzieren zu können.

Es gibt noch eine unbeantwortete Frage. Sie betrifft die gemeindlichen Steuerdaten. Zwar liegen nun die Zahlen zur kantonalen Verteilung vor, interessant ist aber auch die Verteilung auf die Gemeinden. Der Votant hat mittels Kleinen Anfragen die entsprechenden Daten für die Jahre 2012, 2014 und 2015 erhalten. Nun hat er eine Interpellation eingereicht, wohl wissend, dass sich diese Zahlen offenbar nicht auf Knopfdruck generieren lassen. Es wird interessant sein zu erfahren, welche Steuererträge auch auf Kantons- und Bundesebene aus den einzelnen Gemeinden kommen.

Anastas Odermatt spricht für die ALG-Fraktion. Er dankt der Interpellantin für die Fragen und dem Regierungsrat für die Antworten. Wie zu erwarten ist, interpretiert die ALG die Zahlen etwas anders als die bürgerliche Rechte.

Knapp ein halbes Prozent der Steuerpflichtigen im Kanton Zug haben ein Einkommen von mehr als 1 Million Franken und generieren so rund 20 Prozent der kantonalen Steuereinkommen. 20 Prozent der steuerpflichtigen Zugerinnen und Zuger haben ein steuerbares Einkommen von weniger als 10'000 Franken und generieren nur 0,16 Prozent der Steuereinnahmen. 55 Prozent der Bevölkerung zahlen gar keine Vermögenssteuern, da schlicht kein steuerbares Vermögen vorhanden ist. 2 Prozent der Steuerpflichtigen haben ein Vermögen von klar über 5 Millionen Franken und generieren fast 70 Prozent der Vermögenssteuern.

Die Steuereinnahmen sind ein Mischbild aus progressiver Steuerkurve und einem adäquaten Bild der Einkommens- und Vermögensverteilung. Was man hier ein weiteres Mal vor Augen geführt bekommt, ist eine offensichtliche Ungleichheit in der Verteilung von Vermögen und Einkommen. Vermögen und Einkommen dürfen bis zu einem gewissen Grad ungleich verteilt sein – das alleine ist nicht *per se* ein Problem. Problematisch wird es erst, wenn erstens die Ungleichheit so gross wird, dass sich die einen nicht mehr am kulturellen, politischen und sozialen Leben beteiligen können und die anderen gleichzeitig mit ihrem Einkommen und vor allem ihrem Vermögen Macht und Rechte faktisch erkaufen können; zu erinnern ist hier an die Debatte über die Bewilligungen für eine erleichterte Niederlassung. Das ist aus Sicht der Gerechtigkeit und vor allem der Demokratie höchst problematisch. Und zweitens wird es problematisch, wenn Vermögen und Kapital nicht in die Realwirtschaft zurückfliessen bzw. damit kein Konsum stattfinden kann und stattdessen die Finanzmärkte mit Kapital geschwemmt werden, was zu Blasenbildungen und

damit zwangsläufig zu entsprechenden Finanzkrisen führt, so dass am Schluss das entsprechende Kapital andernorts fehlt – Stichworte globale Verteilungsgerechtigkeit, ökologischer Umbau und öffentliche Dienstleistungen und Dienste. Warum aber passiert das? Ein Hauptgrund ist die Tatsache, dass sich Vermögen und Kapital anziehen. Es entsteht *per se* Ungleichheit, was aber – wie gesagt – nicht *per se* ein Problem ist. Vermögen und Kapital haben auch den Hang, sich zu monopolisieren. Ziel von völlig radikalem Wettbewerb ist es, als Gewinner herauszugehen, und Gewinner ist, wer den anderen übernommen bzw. mehr Kapital angehäuft hat. Das ist eine inhärente Marktlogik, die seit langem bekannt ist und ein klassisches Marktvorschlagen darstellt. Gesamtwirtschaftlich ist das völlig ungesund. Anstatt dass Vermögen verteilt wäre und realwirtschaftlicher Konsum in der Breite angeregt werden könnte – was volkswirtschaftlich positiv wäre –, ist Vermögen ungleich verteilt, und es wird nicht das gesamte Potenzial genutzt. Entsprechend ist es nicht nur legitim, sondern umso wichtiger, dass der Staat hier eingreift. Denn es stellt sich ja die Frage, wie das Vermögen zwecks Teilhabe und Gerechtigkeit, aber auch zwecks volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens umverteilt werden kann. Das geschieht bereits, unter anderem durch ein progressives Steuersystem – auch das ist in den Zahlen der regierungsrätlichen Antwort ersichtlich. Und es wirkt auch: Vermögen wird via Steuerbelastung und via Sozialwerke umverteilt. Das ist gut so, aus den eben erwähnten Gründen. Die Umverteilung könnte aber noch mehr wirken – Stichworte Progression, höhere Vermögenssteuern, aber auch Erbschafts- und Kapitalsteuern. Und noch ein Hinweis zum Klumpenrisiko: Ein solches Risiko kann erst entstehen, wenn man einen schwachen Steuerstaat – wie hier vorhanden – hat. Erst wenn sich der Staat von einigen wenigen abhängig gemacht hat, hat er ein Klumpenrisiko. Die klassische Antwort auf ein Klumpenrisiko ist Diversifizierung. Mit noch tieferen Steuern und dem Aufrechterhalten einer Steueroase wirkt man sicherlich nicht diversifizierend, sondern begibt sich höchstens in noch mehr Abhängigkeiten.

Pirmin Andermatt spricht für die CVP-Fraktion. Er dankt der Interpellantin für die Fragen und dem Regierungsrat, insbesondere dem Finanzdirektor, für die ausführliche Beantwortung. Die wichtigste Aussage des Regierungsrats vorneweg: «Ganz generell lässt sich festhalten, dass der Kanton Zug sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen eine breite Basis von guten Steuerzahlenden hat.» Trotzdem ist es aber jederzeit möglich, dass mehrere gute oder sehr gute Steuerzahler gleichzeitig wegziehen, was die Steuereinnahmen beeinträchtigen und somit schmerzen würde. Es gilt deshalb, lieber heute als morgen Sorge zu diesen wichtigen Steuersubjekten zu tragen und sie als Kunden und nicht als Bösewichte zu betrachten. Dabei ist mit Blick auf das Votum von Anastas Odermatt zu sagen, dass die Linke immer mit den gleichen Argumenten kommt und immer in dieselbe Kerbe haut. Das nützt nichts, und es wird dadurch nicht besser. Es wäre schön, wenn den Steuerzahlenden und vor allem denjenigen, die sehr hohe Steuern bezahlen, einfach mal danke gesagt würde. Das wäre ein guter erster Schritt miteinander.

Damit der gute Wirtschaftsstandort Zug erhalten bleibt, muss der Kantonsrat – und hier trug und trägt die CVP einen wichtigen Beitrag zum Gelingen bei – vorausschauende und weise steuerpolitische Entscheide fällen und nicht noch mehr Steine oder Steueraffen in den Weg legen. Davon hängen nämlich nicht nur Steuereinnahmen, sondern auch sehr viele Arbeitsplätze ab. Gemäss Bericht des Regierungsrats sind es 85'000 Vollzeitstellen; an anderer Stelle liest man, dass es 109'000 Arbeitnehmende bzw. 86'500 Vollzeitstellen sind. Diesbezüglich dankt der Votant der Veranlagungsstelle für juristische Personen unter der Leitung von Guido Jud für ihre hervorragende Arbeit.

Der Bericht des Regierungsrats zeigt auch Zahlen und Fakten zur Verteilung des Steueraufkommens. Ähnliche Zahlen hat der Votant schon bei der Beratung des Finanzaushaltsgesetzes vorgelegt. So zahlen rund 30 Prozent der natürlichen Personen nur gerade 1 Prozent der gesamten kantonalen Steuern der natürlichen Personen; dass hier auch alle Studierenden enthalten sind, ist dem Votanten bewusst. 1,5 Prozent der Steuerpflichtigen – es sei wiederholt – bezahlen jedoch 30 Prozent des Steuerertrags der natürlichen Personen. Diesen 1,5 Prozent sollte man dankbar sein und sie nicht mit immer noch grösseren Belastungen vergraulen. Hauptsächlich geht es dem Votanten bei seinen Ausführungen zu den natürlichen Personen aber um die Stufen 4 bis 6 bzw. das steuerbare Einkommen zwischen 20'000 und 100'000 Franken, also um die sogenannte Mittelschicht. Auf Seite 2 des regierungsrätlichen Berichts sieht man die entsprechende Verteilung. Leider sind die Stufen sehr breit gefächert. Es wäre für zukünftige Debatten im Kantonsrat wichtig, hier die Stufenansteige detaillierter, beispielsweise in 5000-Franken- oder 10'00-Franken-Schritten, aufzuzeigen, damit die jeweiligen Auswirkungen besser beurteilt werden können. Der Rat hat nämlich verschiedentlich über Freibeträge oder Abzüge debattiert, ohne die genauen Auswirkungen auf die verschiedenen Stufen bzw. steuerbaren Einkommen zu kennen.

Bei den Vermögenssteuern ist die Diskrepanz noch auffälliger: 2 Prozent der Steuerpflichtigen tragen rund 70 Prozent zu den Einnahmen von rund 78 Millionen Franken bei. Bei den juristischen Personen kann davon ausgegangen werden, dass die Verteilung ähnlich ist wie bei den natürlichen Personen.

Abschliessend dankt der Votant dem Regierungsrat nochmals für den Bericht und wiederholt die Bitte um eine detailliertere Aufschlüsselung der Stufen 4 bis 6 bei den Einkommenssteuern. Die CVP ist gespannt, wie die vorliegenden Zahlen in die Budgetdebatte 2018 und die Finanzplanung 2018–2021 einfließen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** dankt der FDP-Fraktion für die interessanten Fragen und allen Votanten für ihre – erwartungsgemäss sehr unterschiedlich gefärbten – Stellungnahmen. Es ist aber auch wichtig, hier einmal auch allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu danken.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Klumpenrisiko. Der Kanton Zug ist nicht von einem oder zwei grossen Steuerzahlern abhängig, sondern es besteht eine gewisse Breite. Es ist aber eine Tatsache, dass eine Minderheit von Steuerpflichtigen einen grossen Teil des Zuger Steuereinkommens bezahlt. Und deshalb ist es wichtig, den vorteilhaften steuerlichen und auch anderweitigen Rahmenbedingungen – Verlässlichkeit, unternehmerfreundliche Politik etc. – im Kanton Zug wirklich Sorge zu tragen, um so das vorhandenen Steuersubstrat langfristig zu sichern und – so ist zu hoffen – auch zu verbreitern. Zu beachten ist auch, dass die zehn steuerstärksten Gesellschaften rund 10 Prozent der Arbeitsplätze anbieten und auch in die Weiterbildung ihres Personals investieren; sie stärken damit die Wirtschaftskraft des Kantons Zug nachhaltig. Andererseits bezahlen – wie gehört – gut 12 Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen keine Steuern, und fast ein Drittel bezahlt weniger als 1000 Franken Kantons- und Gemeindesteuern. Und vielleicht lohnt sich auch mal die Frage, wie viel Bildung, Strassen, ÖV oder Sozialhilfe man mit 1000 Franken realisieren kann. Vor diesem Hintergrund dankt der Finanzdirektor jenen Steuerzahlern, die einen wesentlichen Beitrag an diese staatlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen leisten. Natürlich wäre es staatspolitisch wünschenswert, dass möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner Steuern bezahlen und sich auch mit der sinnvollen und effizienten Verwendung ihrer Gelder befassen würden. Sozialpolitische und verwaltungsökonomische Gründe sprechen aber gegen entsprechende Anpassungen.

Anastas Odermatt hat von Verteilungsproblematik, Marktversagen bis hin zu fast kriegerischen Zuständen gesprochen; darauf geht der Finanzdirektor nicht ein. Er möchte aber das Thema Diversifizierung aufgreifen. Von denjenigen, die heute bewusst keine Steuern bezahlen, wird man auch in Zukunft nichts erhalten. Eine Kopfsteuer beispielsweise wäre keine Lösung; sie würde zu Erlassgesuchen und viel administrativem Aufwand führen, und die betreffenden Personen würden am Schluss wohl bei der Sozialhilfe landen. Der Mittelstand aber soll nicht stärker belastet werden, er bezahlt schon heute genug. Zieht man diese beiden Gruppen ab, verbleiben nur noch einige wenige Prozente von natürlichen Personen und Unternehmen. Und da stellt sich wirklich die Frage, wie denn eine Diversifizierung aussehen könnte. Sollen diese wenigen Prozente noch mehr Steuern bezahlen? Der Finanzdirektor kann die Ausführungen von Anastas Odermatt nur so verstehen.

Angesichts der geschilderten Fakten appelliert der Finanzdirektor an Sachlichkeit – wohl wissend, dass Sachlichkeit in einer Diskussion um Steuern schwierig ist. Einerseits ist die um sich greifende Neidkultur verfehlt: Wirtschaftlich erfolgreiche Personen und Unternehmen sind ja nicht einfach Schmarotzer. Und sie erhalten bei Steuersenkungen auch keine Steuergeschenke, vielmehr wird ihnen allenfalls weniger weggenommen von dem, was sie sich erarbeitet haben. Steuergeschenke sind aus Steuergeldern finanzierte Leistungen ohne Gegenleistungen. Und der Kanton Zug als solidarisch handelndes Gemeinwesen wird auch weiterhin keine Steuergeschenke verteilen – und das ist gut so.

Der Appell des Finanzdirektors zu Sachlichkeit richtet sich aber auch an die andere Seite. Wenn der Regierungsrat in Rahmen der Sanierung des Kantonshaushalts eine moderate Steuererhöhung ins Auge fasst, ist dies nicht einfach des Teufels. Die Regierung wird die hervorragende Position des Kantons Zug im internationalen Standortwettbewerb gewiss nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Der Finanzdirektor hat denn auch schon verschiedene positive Rückmeldungen sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen, die von einer potenziellen Steuererhöhung betroffen wären, erhalten. Sie reagieren mit Verständnis angesichts der finanziellen Situation des Kantons Zug. Sie dürfen aber auch erwarten, dass der grosse Beitrag, den sie zugunsten der Gemeinschaft leisten, anerkannt wird, verbunden mit dem besten Dank.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

893 Traktandum 8.1: **Motion von Manuel Brandenberg, Philip C. Brunner, Beni Riedi, Rainer Suter, Thomas Werner betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes - Liberalisierung des Anforderungsprofils für die beruflich mit der Sozialhilfe befassten Personen**

Vorlagen: 2472.1 - 14858 (Motionstext); 2472.2 - 15565 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Rainer Suter spricht für die Motionäre. Die Einwohner- und Bürgergemeinden sorgen dafür, dass Hilfesuchenden, für die sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe und Beratung zuteilwerden. Die Gemeinden sind frei im Entscheid darüber, welche Ausbildung ihr im Sozialbereich tätiges Personal hat. Die Motion hat zum Ziel, dass den anstellenden Personen bei der Auswahl des entsprechenden Personals nicht die Hände gebunden sein sollen. Mit dem heutigen Gesetzestext ist es ihnen nämlich unmöglich, eine geeignete Person anzustellen, wenn diese nicht die spezifische Ausbildung hat.

Im regierungsrätlichen Bericht wird mehrmals betont, dass schon heute gewisse Aufgaben beispielsweise an kaufmännisches Personal delegiert werden. Ist dies nach dem Sozialhilfegesetz korrekt? Sollte man nicht lieber das Gesetz so anpassen, wie es die Motionäre verlangen? Im Bericht der Regierung ist zu lesen, dass beispielsweise in Schwyz und Solothurn die Regelungen nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen. Zürich schreibt auf Verordnungsstufe: «[...] oder der bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein.» Im regierungsrätlichen Bericht ist auch zu lesen: «Die mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Vorschrift zur Professionalisierung (§ 10 Abs. 1 SHG) verursachte den Sozialdiensten der Einwohnergemeinden keine Mehrkosten. Die Sozialdienste hatten sich bereits in der Vergangenheit auf fachlich ausgebildetes Personal gestützt, weil es sich bewährt hatte, für die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einzusetzen.» Eine Änderung der bisherigen Praxis würde – so glaubt der Votant – zu geringeren Kosten führen. Das wird die zuständige Regierungsrätin allerdings in Frage stellen – vermutlich ohne klare Zahlen. Anders gesagt: Man will einfach nichts ändern, auch wenn man eine Verbesserung erzielen oder sogar sparen könnte.

Die Vernehmlassungen der Gemeinden überraschten den Votanten. Er ist sich allerdings nicht sicher, wer diese geschrieben hat. War es eventuell ein gut bezahlter Sozialarbeiter? In der Praxis sieht es doch meistens so aus, dass nicht die bzw. der bestgeschulte oder bestausgebildete Mitarbeitende die bzw. der Beste ist, vielmehr ist es wichtig, sich in die Situation einfühlen zu können, sich der Herausforderung zu stellen und Lösungen zu suchen, das alles gepaart mit gesundem Menschenverstand. Und wenn bei einer gereiften Dame oder einem gereiften Herrn noch die Lebenserfahrung dazukommt, ist dies das Tüpfelchen auf dem i.

Mit der Erheblicherklärung der Motion und der späteren Zustimmung zur Gesetzesänderung wird die Ausgangslage für die Personalverantwortlichen flexibler: Sie können je nach den Bedürfnissen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Personen mit einer kaufmännischen oder anderen praktischen Ausbildung anstellen. Der Votant stellt daher im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion erheblich zu erklären.

Esther Haas spricht für die ALG-Fraktion. Die Stärke der Schweiz beruht zu einem grossen Teil auf der geregelten Ausbildung von Fachpersonen. Fachpersonal ist ein Garant für Qualität und Verlässlichkeit. Nun fordert die vorliegende Motion, dass im Sozialbereich auf diese Qualität verzichtet werden soll. Aus dem Motions- text wird nicht klar, welches Ziel die Motionäre mit der Streichung des Passus' «für diese Aufgabe ausgebildetes Personal» verfolgen. Man kann nur mutmassen: Haben die Motionäre allenfalls die Erwartung, mit der Liberalisierung des Anforderungsprofils für die beruflich mit Sozialhilfe befassten Personen würden Kosten eingespart? Das Gegenteil wird der Fall sein: Bei der steigenden Zahl von komplexen Fällen im Sozialbereich hilft gerade die Professionalität, Kosten einzusparen, weil dadurch – da geht die Votantin mit der Regierung einig – «Fehlleistungen und Leerläufe weitgehend verhindert werden können».

Doch welche Botschaft steckt hinter der Motion? Was wollen die Motinäre erreichen? Wollen sie fachlich ausgebildetes Personal im Sozialwesen überflüssig machen? Wollen sie, dass im Sozialbereich künftig das Jekami dominiert? Will die SVP, dass Soziale Arbeit zu einem Hilfsjob degradiert wird, den man mit ein bisschen gesundem Menschenverstand problemlos erledigen kann? Wird der Kanton Zug künftig flächendeckend auf ausgebildetes Personal verzichten? Zwei Beispiele: Was liegt für alle, die mehr oder weniger lange zur Schule gegangen sind, näher als zu sagen: «Unterrichten, das kann ich auch»? Oder warum soll man sich die

harten Anwaltsprüfungen antun, um ins Zuger Anwaltsregister aufgenommen zu werden, wenn es auch ohne gehen würde? Das sind rein rhetorische Fragen, die mit der Realität nichts zu tun haben.

Die Bestimmung «ausgebildetes Personal» wurde bei der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2006 gesetzlich verankert. Sie war damals unbestritten. In der Kantonsratsdebatte am 28. September 2006 sagte Kantonsrat Markus Jans zu diesem Thema: «Die Professionalität hat etwas mit der Ausbildung zu tun und nicht einfach nur mit «learning by doing».» Wenn die Motionäre der Meinung sind, eine kaufmännische oder andere praktische Ausbildung würde es auch tun, so sieht die ALG darin vor allem eine Geringschätzung von ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Und dass Laienpersonal allenfalls gröbere Fehler begehen wird, die dem Kanton teuer zu stehen kommen können, hat die Votantin bereits erwähnt. Was aber das Ganze mit mehr Flexibilität für die Gemeinden zu tun hat, wie die Motionäre geloben, bleibt der ALG schleierhaft. Flexibilität für die Gemeinden tönt immer gut, in diesem Fall aber kommt sie leider als reine Floskel daher. So sehen dies auch die angesprochenen Gemeinden: Ausser Neuheim lehnen alle die Änderung ab. Ganz offensichtlich haben die Gemeinden in dieser Frage kein Bedürfnis nach Flexibilität oder Autonomie. Die Votantin bittet deshalb im Namen der ALG-Fraktion, dem Antrag der Regierung zu folgen und die Motion nicht erheblich zu erklären.

Hubert Schuler spricht für die SP-Fraktion. Seine Interessenbindung: Er ist Leiter Sozialdienst in der Gemeinde Baar und einfaches Mitglied im Berufsverband «Avenir Social». Er hat die Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Baar *nicht* geschrieben.

Man stelle sich vor: Man fliegt in die Ferien. Der Kapitän begrüßt die Passagiere und erklärt, dass er keine Ausbildung und keine Prüfung als Pilot gemacht hat. Er habe aber das Betriebshandbuch des Flugzeuges zweimal intensiv durchgelesen – und er wünscht einen angenehmen Flug. Oder: Eine nahe Verwandte steht vor Gericht wegen einer allfälligen Straftat. Ihr Anwalt hat versichert, er habe alle Gesetze ausführlich angeschaut, auch wenn er weder ein Rechtsstudium noch eine Anwaltsprüfung absolviert habe. Würde man diesem Nicht-Anwalt vertrauen?

Die Mitglieder des Rats sind durchwegs gebildete und soziale Persönlichkeiten. Trotzdem können die wenigsten von sich behaupten, dass sie oder er Fachperson Pädagogik oder Soziale Arbeit ist. Die Gemeinden und deren Bevölkerung sind darauf angewiesen, dass ihnen die entsprechend ausgebildeten Fachpersonen zur Verfügung stehen. Es kann nicht sein, dass aus kurzsichtigem Denken die Illusion genährt wird, es könne gespart werden. Apropos Ausbildung: Der Votant hat etwas im Internet herumgesurft und nur eine Berufsgruppe gefunden, welche komplexe und umfangreiche Themen bearbeiten muss, ohne eine fundierte Ausbildung zu haben: Als Kantonsrätin und Kantonsrat gehört man zu dieser Berufsgruppe!

Der Votant bittet auch im Namen der betroffenen Bevölkerung, dem Antrag der Regierung zu folgen, die Motion nicht erheblich zu erklären und sie abzuschreiben.

Urs Raschle ist Stadtrat von Zug, und als Vorsteher des Departments für Soziales, Umwelt und Sicherheit führt er auch die sozialen Dienste der Stadt Zug.

35 Millionen Franken sind ein gewaltiger Betrag. Es ist aber nicht der Betrag, den die Sozialen Dienste in den letzten Jahren ausbezahlt haben, im Gegenteil: Es ist der Betrag, der von den Sozialen Diensten der Stadt Zug in den Jahren 2007–2016 zurückgeholt worden ist. Konkret: 260'000 Franken im Bereich der reinen Sozialhilfe über Ausschlüsse, Rückerstattungen oder Kürzungen und sage und schreibe 34 Millionen Franken im Bereich von Institutionen wie AHV, IV, SUVA oder bei der Prämienverbilligung. Diese Zahlen sind vielleicht überraschend, aber sie sind das

Resultat erfolgreichen Wirkens und Arbeitens der Angestellten. Fachlich perfekt gerüstet und ausgebildet, kennen sie sämtliche Möglichkeiten, welche bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern bestehen, und setzen diese – wie man sieht – auch um. Denn dank wachsender Transparenz bei anderen Institutionen erhalten sie vermehrt Einblicke in die Zahlungen der Bezugsberechtigten und können davon profitieren. Dafür braucht es sehr gut ausgebildetes Personal, welches die Mechanismen der Sozialversicherungen und der SKOS-Richtlinien kennt.

Das Anliegen der Motion ist es, vermehrt unqualifiziertes Personal einzstellen zu können. Der Votant kann versichern, dass die Stadt Zug von diesen Möglichkeiten, sollten sie beschlossen werden, keinen Gebrauch machen würde. Denn wo wirklich *Knowhow* nötig ist, braucht es dieses auch. Dort, wo dieses *Knowhow* weniger notwendig ist, arbeiten bei den Sozialen Diensten der Stadt bereits heute Personen, welche die fachspezifische Ausbildung nicht genossen haben. Der sogenannte *Skill-and-grade-Mix* wird also optimal erfüllt.

Damit besonders kleinere Gemeinde mittelfristig nicht unter Druck kommen, Personal einzustellen, welches nicht über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt, bittet der Votant, die Motion nicht erheblich zu erklären. Denn das Beispiel Neuheim zeigt es: Nicht immer werden Steuergelder genügend effizient eingesetzt.

Manuel Brandenberg hält fest, dass der SVP unterstellt wird, es gehe ihr mit ihrer Motion darum, dass im Sozialhilfebereich weniger kompetentes Personal angestellt werden soll. Es wird ihr unterstellt, sie schätzt die Soziale Arbeit und die entsprechenden Fachpersonen gering oder verachte sie sogar. Das trifft natürlich nicht zu. In der Begründung der Motion wird in Kürze gesagt, worin der Sinn der vorgeschlagenen Änderung liegt: Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, welchen beruflichen Hintergrund ihre Angestellten im Sozialwesen haben sollen. Sie sollen flexibel und je nach ihren Bedürfnissen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Personen mit einer kaufmännischen oder anderen praktischen Ausbildung für ihren Sozialdienst anstellen können. Die Motion hat also nichts mit Geringschätzung irgendwelcher Ausbildungen, sondern mit Freiheit für die Gemeinden zu tun.

Die Vorredner haben wenig über den Inhalt der Sozialen Arbeit gesprochen. Es waren immer wieder die Begriffe «Professionalität», «Ausbildung» und »Strukturen« zu hören, und es wurde davon gesprochen, dass alles nur mit Strukturen und Ausbildung und Professionalität möglich sei – und dass das so im Gesetz festgehalten sei. Was aber macht denn ein Sozialarbeiter den ganzen Tag? Dass er wichtige Aufgaben hat, ist auch für die SVP-Fraktion unbestritten. Es muss beispielsweise Telefonate mit teilweise sehr schwierigen Personen führen, unter Umständen mehrmals am selben Tag; er muss Budgets erstellen und dafür Unterlagen über den Lohn und die Bedürfnisse der betreffenden Person einholen; er muss entscheiden und Antrag stellen, wie viel Sozialhilfe einer Person zusteht; er muss mit ihr Gespräche führen und diese protokollieren; er muss wissen, wie man die rechtlichen Vorschriften im jeweiligen Fall anwendet. Alle diese Aufgaben sind wichtig. Sie können teilweise aber auch von Personen ausgeführt werden, die *on the job* Erfahrungen gesammelt haben, ohne ein formelles Diplom einer Hochschule für Soziale Arbeit zu haben. Und jede Gemeinde soll – wie gesagt – selbst entscheiden können, ob es für alle diese Aufgaben eine Hochschulausbildung in Sozialer Arbeit braucht oder ob sie einen Teil beispielsweise einem kaufmännischen Angestellten mit gutem psychologischen Geschick und einem guten Zugang zu den Leuten anvertrauen kann und der Sozialarbeiter nur für jene Bereiche zuständig sein soll, für die er speziell ausgebildet ist.

Genau das ist der Hintergrund der Motion. Der Votant bittet, die gespenstischen Unterstellungen an die Adresse der SVP nicht ernst zu nehmen. Es erstaunt im

Übrigens nicht, dass im Brief des Berufsverbands «AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz» vom 25. September 2017, den vermutlich alle Ratsmitglieder erhalten haben, zwar vier Mal der Begriff «professionell» vorkommt, aber überhaupt nichts darüber gesagt wird, was ein Sozialarbeiter eigentlich den ganzen Tag tut. Und Letzteres ist ja das Kriterium für die Beurteilung, ob die vorliegende Motion sinnvoll ist oder nicht.

Natürlich steigt niemand in ein Flugzeug, das von einem nicht ausgebildeten Piloten gesteuert wird, und niemand wird einem Anwalt ohne sachgerechte Ausbildung einen Auftrag geben. Der Votant – er ist Anwalt – wäre allerdings durchaus bereit, das Monopol in seinem Beruf freizugeben. Die Leute können selber merken, ob sie zu jemandem mit einer fundierten Ausbildung oder zu einem nicht ausgebildeten Laien gehen wollen. Der Votant hätte da genug Vertrauen in den Markt und in die Konsumenten. Der grosse Unterschied zwischen einem Piloten und einem Sozialarbeiter liegt aber darin, dass ein Flugzeug einige Stunden lang mit vielen Menschen an Bord herumfliegt – und es geht um Leben und Tod. In der Sozialarbeit geht es um Fragen, die verschiedene Bereiche des Lebens berühren und für es Fachleute aus dem kaufmännischen Bereich oder aus der Psychologie etc. braucht. Wenn man irgendetwas falsch oder anders macht, kommt es nicht zu einem Absturz mit vielen Toten. Man sollte hier also auch die Relationen wahren. In diesem Sinn bittet der Votant, die Motion erheblich zu erklären.

Für **Michael Riboni** hat insbesondere Esther Haas etwas den Teufel an die Wand gemalt, wenn sie sagte, Laien im Sozialbereich könnten Schäden verursachen, welche für die Gemeinden teuer werden könnten. Es braucht deshalb gut ausgebildetes, professionelles Personal. In der letzten Sitzung hat der Kantonsrat über die Professionalisierung des Verwaltungsgerichts diskutiert. Er hat darüber befunden, ob es im Verwaltungsgericht Juristen braucht, oder ob dort auch Laien tätig sein können. Die Ratslinke vertrat damals – nach Ansicht des Votanten völlig zu Recht – die Meinung, es sollen dort auch Laien tätig sein können. Damals sprach niemand davon, dass dadurch dem Kanton Haftungsfälle und grosse Schäden entstehen könnten. Heute aber geht es für die Linke um die eigenen Pfründe – und da tönt es plötzlich ganz anders.

Es geht nicht darum, den Beruf des Sozialarbeiters abzuschaffen oder die Hochschule für Soziale Arbeit zu zerschlagen. Es geht einzig um eine Liberalisierung. Der Votant bittet deshalb ebenfalls, die Motion erheblich zu erklären.

Beni Riedi unterstützt seine Vorrredner. Er möchte sich nochmals dezidiert davon distanzieren, dass die Motionäre angeblich im Sozialbereich unqualifiziertes Personal einstellen möchten. Die Stärke der Schweiz liegt nicht nur in der Ausbildung und stetigen Weiterbildung, sondern auch darin, dass sich ein grosser Teil der inländischen Arbeitnehmerinnen und -nehmer mit ihrer Arbeit identifiziert und diese gewissenhaft ausführt. In der Motion steht in § 10 Abs. 1: «Die Gemeinden sind frei im Entscheid darüber, welche Ausbildung ihr im Sozialbereich tätiges Personal hat.» Diesen Satz muss man sich zu Herzen nehmen – und man kann Vertrauen in die Gemeinden haben, dass sie, wo nötig, entsprechende Fachleute anstellen. Man muss den Gemeinden aber auch die Freiheit geben, bestimmte Stellen nicht mit Leuten zu besetzen, die lange studiert haben. Der Votant bittet in diesem Sinn darum, die Motion erheblich zu erklären.

Hubert Schuler ist etwas erstaunt darüber, dass die Freiheit der Gemeinden nun plötzlich so hochgelobt wird. Bei der heutigen Beratung des Planungs- und Bau-

gesetzes wurde nämlich noch argumentiert, alle Gemeinden müssten sich an dieselben Regeln halten.

Der Votant lädt Manuel Brandenberg gerne dazu ein, einen Tag bei den Sozialen Diensten zu verbringen und sich ein Bild über deren Arbeit zu machen. Es ist richtig, dass auch Budgets erstellt werden müssen, und das kann in der Tat auch von Personen mit einer kaufmännischen Ausbildung erledigt werden. Das von der SVP gezeichnete Bild, bei den Sozialen Diensten seien nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angestellt, ist natürlich falsch. Und das Erstellen von Budgets ist dort nur ein kleiner Teil der Arbeit. Entscheidend ist, diese Budgets dann den betreffenden Personen zu erklären. Das kann bei psychisch Kranken oder Suchtabhängigen ziemlich anspruchsvoll sein. Man kann sie nicht einfach vor die Tatsache stellen, dass ihnen nun – ohne Miete – monatlich 956 Franken für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, wenn es vorher vielleicht 3000 Franken waren. Hier kommen ganz andere Faktoren hinzu – und hier braucht es Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Oder wie erklärt man jemandem, dass der Vater vermutlich seine Tochter schlägt? Wie geht man vor? Braucht es einen Antrag an die KESB oder eine Strafanzeige? In solchen Fällen nützt ein KV-Abschluss nicht viel. Hier braucht es Fachleute mit einer entsprechenden Ausbildung. Der Votant selbst führt pro Tag vier bis fünf solche Gespräche, manchmal sind es auch mehr. Es soll also bitte niemand sagen, es gehe bei den Sozialen Diensten nur um das Erstellen von Budgets.

Zari Dzaferi möchte auf das Votum von Michael Riboni zurückkommen, welcher der Ratslinken in Zusammenhang mit den Sozialen Diensten Pfründenwirtschaft vorgeworfen hat. Als der Rat über die Qualifikationen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter diskutierte, wurde von linker Seite argumentiert, dass diese ja vom Volk gewählt würden und das Volk letztendlich eh nur qualifizierte Personen in ein Richteramt wähle. Hier aber geht es nicht um Mitarbeitende, die vom Volk gewählt werden, und der Kantonsrat wird auch nicht darüber diskutieren, ob nun tatsächlich die Besten gewählt worden seien; je nach Budget einer Gemeinde wird möglicherweise auch jemand angestellt, der nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Michael Riboni vergleicht hier Bananen mit Äpfeln. Es geht nach Meinung des Votanten auch nicht, der Ratslinken auf neckische Art und Weise vorzuwerfen, dass sie sich für soziale Themen einsetze. Die Linke fühlt sich verpflichtet, sich auch für die Schwächeren in der Gesellschaft einzusetzen, die vielleicht etwas mehr Unterstützung brauchen.

Manuel Brandenberg entgegnet seinem Vorträger, dass die SVP, wenn die Volkswahl das entscheidende Kriterium ist, sich überlegen könnte, einen Vorschlag mit der Forderung einzureichen, dass in Zukunft die Angestellten im Bereich Sozialhilfe vom Volk zu wählen seien. Der Votant ist nicht sicher, ob das Volk dann nur ausgebildete Sozialarbeiter wählen würde. Man sollte deshalb auch unter diesem Aspekt offen sein für die Freiheit des entscheidenden Organs, in diesem Fall des Gemeinderats.

Michael Riboni hat auf die linke Seite geschaut, weil er besonders die linken Parteien ansprechen wollte. Er wollte niemanden provozieren.

Der SVP geht es ganz einfach um eine Liberalisierung. Und die Anstellungsbehörde, also das gemeindliche Personalamt und der Gemeinderat, wird mit Sicherheit seriös arbeiten und sich etwas überlegen, wenn sie jemanden anstellt. Sie wird nicht einfach irgendjemanden mit Aufgaben im Sozialdienst betrauen. In diesem Sinn bittet der Votant nochmals, die Erheblicherklärung der Motion zu unterstützen.

Für **Manuela Weicheit-Picard**, Direktorin des Innern, ist es wichtig, die Geschichte des betreffenden Paragrafen zu kennen. Der Regierungsrat wollte 2005 die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ausschliesslich den Einwohnergemeinden übertragen. Damit wären alle Einwohnerinnen und Einwohnerinnen einer Gemeinde von der gleichen Stelle beraten und betreut worden, unabhängig davon, ob sie Bürgerin oder Bürger der betreffenden Gemeinde sind. Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt, der Kantonsrat wollte aber die professionellen Sozialdienste mit der nun zur Diskussion stehenden gesetzlichen Bestimmung verankern. Anders gesagt: Der Kantonsrat hat vor erst elf Jahren, nämlich 2006, diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen; sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Und Zug ist hier in guter Gesellschaft mit anderen Kantonen.

Die Direktorin des Innern bittet Manuel Brandenberg, den betreffenden Paragrafen richtig zu lesen. Es geht um die «fachliche Beratung durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal». Das Gesetz schreibt keineswegs vor, dass alle im Sozialdienst tätigen Personen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit verfügen müssen. Gewisse Aufgaben, insbesondere im Bereich Administration, werden schon heute durch kaufmännisches Personal wahrgenommen. Dem Gesetzgeber war aber wichtig, dass die fachliche Beratung durch Personen erfolgt, welche für diese Aufgabe ausgebildet sind. Es gibt solche Bestimmungen übrigens auch in anderen Berufsgebieten: Die eidgenössischen Räte haben vor kurzem in das eidgenössische Waldgesetz die Bestimmung aufgenommen, dass die Forstkreise und Forstreviere durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden müssen; diese Bestimmung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Direktorin des Innern weist auch darauf hin, dass sich alle Gemeinden mit Ausnahme von Neuheim der Argumentation des Regierungsrats anschliessen. Der Regierungsrat erachtet die von der Motion gewünschte Gesetzesänderung als unnötig und vor allem die für eine Revision erforderlichen Personalressourcen als unverhältnismässig. Er bittet den Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

→ **Abstimmung 9:** Der Rat erklärt die Motion mit 39 zu 22 Stimmen nicht erheblich.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden.

894 Nächste Sitzung

Donnerstag, 30. November 2017, 08.30 Uhr (Ganztagesitzung).

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass die auf den 16. November 2017 terminierte ausserordentliche Kantonsratssitzung mangels Geschäften entfällt.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>